

# Amtsblatt

## der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 74

1. Jänner

2018

### Inhalt

<b>I. Erklärungen und Stellungnahmen</b>	<b>Seite</b>		<b>Seite</b>
<b>Herbst-Vollversammlung (6.–9. November 2017, Laab im Walde)</b>			
1. Österreich nach der Nationalratswahl .....	2	7. Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für Entwicklung und Mission .....	33
2. Caritas .....	2	8. Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung (IDA) .....	34
3. Ehe als Verbindung zwischen Mann und Frau ....	3	9. Koordinierungsstelle JAKOB .....	34
4. Enzyklika „Laudato si“ und ihre Umsetzung .....	4	10. Katholischer Familienverband Österreichs .....	34
		11. Theologische Kommission .....	34
<b>II. Gesetze und Verordnungen</b>			
1. Statuten der kirchlichen Stiftung Santa Maria dell' Anima .....	6	<b>IV. Dokumentation</b>	
2. Kirchliche Datenschutzverordnung .....	9	1. Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages 2018 .....	36
3. Finanzanlagen als Kooperation .....	13	2. Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018 .....	39
4. Statuten der öffentlichen kirchlichen Vereinigung „Kirche und Sport in Österreich“ .....	28	3. Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2018 .....	42
5. Änderung der Übersetzung zur Hinzufügung des hl. Josef im Eucharistischen Hochgebet .....	31	4. Gedanken zur Predigt zum Weltmissionssonntag 2017 .....	45
6. Vereinigung von Ordenschulen in Österreich – Statutenänderung .....	32	5. Rundbrief vom 15. Juni 2017 an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie .....	46
		6. Kirchliche Statistik 2016 .....	48
<b>III. Personalia</b>			
1. MMag. Hermann Glettler – Bischof von Innsbruck .....	33	<b>V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz</b>	
2. Referat Liturgie .....	33	_____	
3. Liturgische Kommission für Österreich .....	33		
4. Andreas-Petrus-Werk – Nationalpräsident .....	33		
5. Nationaler Koordinator für die Seelsorge an den tschechischsprachigen Katholiken in Österreich .....	33		
6. BPAÖ – Erster Leiter .....	33		

## I. Erklärungen und Stellungnahmen

### Herbst-Vollversammlung (6.–9. November 2017, Laab im Walde)

#### 1. Österreich nach der Nationalratswahl

Nach zahlreichen personellen Veränderungen an den Spitzen der politischen Parteien und den Wahlen zum Nationalrat am 15. Oktober steht Österreich gegenwärtig in der Phase der Regierungsbildung. Die letzten Monate haben bei vielen zu einem neuen Interesse an Politik geführt. Positiver Ausdruck dafür ist die deutlich gestiegene Wahlbeteiligung, die ein Ausweis für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die demokratische Ordnung des Gemeinwesens ist. Mit dem Wahlergebnis verbindet sich ein Auftrag an die Gewählten und die neue Regierung, sich in den kommenden Jahren nach bestem Wissen und Gewissen für alle Menschen in Österreich und das Gemeinwohl einzusetzen.

Österreich ist verglichen mit vielen anderen Ländern nach wie vor ein Vorbild im Einsatz für soziale Gerechtigkeit, eine lebenswerte Umwelt und das friedliche Zusammenleben von Menschen aller Volksgruppen, Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen. Viele engagieren sich dafür, dass der Grundwasserspiegel der Mitmenschlichkeit und Hilfsbereitschaft in unserer Gesellschaft hoch bleibt. Das ist keine Selbstverständlichkeit und jede Regierung ist gut beraten, diese positiven Kräfte zu stärken und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Gleichzeitig verbinden viele Menschen mit der neuen Regierung den Wunsch nach Veränderung in jenen Bereichen, wo Lösungen anstehen: Wird es angesichts grundlegender technischer Veränderungen künftig noch für alle Arbeit geben, von der Menschen leben können und die Sinn stiftet? Können in Zukunft alle Menschen auf ein Solidarnetz vertrauen, das bei Schicksalsschlägen, in Krisenzeiten und im Alter trägt? Werden junge Menschen ihren Traum von einem geglückten

Leben mit gemeinsamen Kindern und in Verbundenheit mit der älteren Generation realisieren können? Werden Menschen, die vor Verfolgung und Krieg flüchten, weiterhin Aufnahme und Integration erwarten können? Verstehen sich die Bürger unseres Landes auch in Zukunft als Glieder einer Menschheitsfamilie, die solidarisch zueinander steht? Kann das friedliche Zusammenleben in unserer vielfältigen Gesellschaft erhalten werden und weit über unsere Grenzen ausstrahlen? Werden wir unseren Lebensstil so verändern, dass wir nicht Raubbau an der Zukunft unserer Nachkommen und der Schöpfung betreiben?

Die Antwort auf diese und viele andere Zukunftsfragen wird letztlich nur in der Kooperation aller politischen und zivilgesellschaftlichen Kräfte gefunden werden. Sie werden Maß nehmen müssen an dem, was von der Sache her gefordert ist, dem Menschen und der Gesellschaft dient und im Einklang mit der Schöpfung ist. Unter diesem Anspruch stehen in den nächsten Jahren die neue Regierung in ihrer Verantwortung für Österreich und im Rahmen des Ratsvorsitzes für die Europäische Union, sowie alle anderen politischen Kräfte des Landes. Die katholische Kirche wird wie bisher nach den Maßstäben des Evangeliums diesen Dienst am Gemeinwohl unterstützen und mittragen.

#### 2. Caritas

„Not sehen und handeln“ – dieser Auftrag an jeden ernsthaften Christen ist ein Leitwort für die kirchliche Caritas, die eine Wirkmacht der konkreten Nächstenliebe in unserem Land ist. Caritas ist ein Grundvollzug von Kirche, ohne die sie nicht glaubwürdig wäre und das Evangelium von der bedingungslosen Liebe zum Nächsten verraten würde. Neben den verschiedenen Caritas-Einrichtungen, die mit Unterstützung der öffentlichen Hand wertvolle Leistungen für die Allgemeinheit erbringen, zeichnet die Caritas ihr

pfarrliches Netz und ihre Nähe zum Menschen aus. Die Großzügigkeit der Spender ist Ausdruck des breiten Vertrauens in die Caritas. Caritas meint aber auch immer Einsatz für Gerechtigkeit: „Man darf nicht als Liebesgabe anbieten, was schon aus Gerechtigkeit geschuldet ist. Man muss die Ursachen der Übel beseitigen, nicht nur die Wirkungen“, hat bereits das Zweite Vatikanische Konzil treffend festgehalten. Das ist der kirchliche Boden, auf dem die Caritas mit ihren neun diözesanen Caritas-Organisationen in Österreich steht. Sie ermöglichen täglich unzählige kleine und große Wunder für Menschen in Not und setzen sich zugleich anwaltschaftlich für sie ein.

Weil der Dienst der Caritas nicht nur gut gemeint, sondern von Anfang an gut sein soll, muss auch das Helfen in rechter Weise erfolgen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas zeichnen sich daher durch ihr Können und ihr Engagement aus und können dabei aus den Quellen christlicher Spiritualität schöpfen. Wie groß und anziehend karitatives Engagement sein kann, machen die rund 50.000 Freiwilligen der Caritas in Österreich deutlich. Die Bischöfe sind zutiefst dankbar für diesen beeindruckenden Liebesdienst, der sich für ein möglichst gutes Leben aller einsetzt. Besonders deutlich wurde das, als zuletzt Tausende Menschen bei ihrer Flucht auf Hilfe und Betreuung durch die Caritas und andere kirchliche Organisationen zählen durften.

Mit Dankbarkeit ist festzustellen, dass es in Österreich aufgrund eines breiten Wohlstands sehr vielen Menschen gut geht. Hinzu kommt ein ausgeprägtes und funktionierendes Sozialsystem, das vielen materielle Sicherheit gibt. Auftrag der Caritas ist es daher, sich vor allem um die am stärksten vernachlässigten Mitglieder der Gesellschaft zu sorgen. Es geht dabei um Hilfe ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Religion, politischer Überzeugung, Staats- oder ethnischer Zugehörigkeit sowie unabhängig von Verschulden. Die beiden Lungenflügel der Caritas-Arbeit sind dabei die Hilfe für Menschen im Inland und im Ausland.

Nach wie vor ist die bloße Existenzsicherung Notleidender jener Bereich, in den ein wesentlicher Teil der Spenden fließt. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist für die Abwendung elementarer Not unverzichtbar. Gemeinsam mit der

Caritas setzen sich die Bischöfe dafür ein, dass die Politik wieder eine österreichweit einheitliche Mindestsicherung etabliert, die existenzsichernd wirkt. Die Politik ist auch gefordert, dass gerade für Einkommenschwache Wohnen wieder leistbar wird. Im Blick auf Langzeitarbeitslose, die keine Chance auf dem normalen Arbeitsmarkt haben, braucht es einen unbefristeten erweiterten („dritten“) Arbeitsmarkt, der diesen Menschen sinnvolle Formen der Beschäftigung in Kombination mit einer Existenzsicherung ermöglicht. Zahlreiche innovative Projekte der Caritas konnten in diesem Bereich, aber auch bei Bildung, Gesundheit und Pflege schon viel bewirken.

Hunger ist die schlimmste Form der Armut. Er ist nach wie vor eine tödliche Realität für Millionen Menschen weltweit. In der festen Überzeugung, dass eine Welt ohne Hunger möglich ist, setzt sich die österreichische Caritas für dieses Ziel ein – derzeit mit Schwerpunkt auf Ostafrika. Sie kann dabei nicht nur auf die Großzügigkeit der Spender, sondern als Teil der Weltkirche auch auf ein globales Netz lokaler Caritas-Organisationen zählen, wodurch die Hilfe treffsicher dort ankommt, wo sie benötigt wird. Ob nach Katastrophen, Elementarereignissen oder bei humanitären Krisen – immer geht es dabei darum, den betroffenen Menschen in grenzenloser Nächstenliebe zu begegnen.

Der kirchliche „Welttag der Armen“ am 19. November, der heuer erstmals begangen wird, drückt aus, dass der Platz der Kirche an der Seite der Armen ist. Er steht unter dem Motto „Liebt nicht mit Worten, sondern mit Taten“ und macht deutlich, dass Gottes- und Nächstenliebe zusammengehören.

### 3.

#### Ehe als Verbindung zwischen Mann und Frau

Ehe ist nicht nur ein Begriff, sie ist einzigartig: Das Wesen von Ehe ist die dauerhafte Verbindung zwischen Mann und Frau und ihre Offenheit für gemeinsame Kinder. Dieses Verständnis von Ehe ist fundamental für das Zusammenleben der Men-

schen. Es spiegelt sich wider in der Europäischen Menschenrechtskonvention genauso wie in der geltenden österreichischen Rechtsordnung.

Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst beschlossen, die bisherige Rechtslage, nach der nur Personen verschiedenen Geschlechts eine Ehe eingehen können, dahingehend zu überprüfen, ob damit homosexuelle Paare, die in Österreich eine Eingetragene Partnerschaft eingehen können, möglicherweise diskriminiert werden. Dieses Vorhaben des Höchstgerichts hat bei vielen Menschen berechtigte Sorgen ausgelöst, die auch von den Bischöfen geteilt werden.

Selbstverständlich ist homosexuellen Menschen „mit Achtung zu begegnen. Man hüte sich, sie in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen“, hält der Katechismus der Katholischen Kirche fest. Von daher unterstützen die Bischöfe alle Bemühungen, Diskriminierungen Homosexueller zu beseitigen. Wie aber Papst Franziskus im Dokument „Amoris laetitia“ gemeinsam mit den Synodenvätern festhält, „gibt es keinerlei Fundament dafür, zwischen den homosexuellen Lebensgemeinschaften und dem Plan Gottes über Ehe und Familie Analogien herzustellen, auch nicht in einem weiteren Sinn“.

Wenn ausschließlich die Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts mit Ehe bezeichnet wird, dann steht dahinter nicht eine Diskriminierung, sondern ihr spezifisches Wesen. Grundlage der Ehe ist nicht eine bestimmte sexuelle Orientierung der Partner, sondern die Komplementarität von Mann und Frau und die grundsätzliche Fruchtbarkeit dieser Verbindung. Die Unterscheidung der Ehe von anderen Partnerschaftsformen ist daher nicht nur keine Diskriminierung, sondern vom rechtlichen Gleichheitsgebot her gefordert, wonach Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Der Unterschied zwischen der Ehe und einer homosexuellen Verbindung ist so wesentlich, dass der Ehebegriff nicht auch auf sie ausgeweitet werden kann, ohne dass dabei der Sinn von Ehe verloren ginge: die natürliche Generationenfolge durch gemeinsame Kinder und das Recht von Kindern auf Vater und Mutter.

Die Ehe ist eine grundlegende Institution der Gesellschaft. Sie betrifft nicht nur das Verhältnis zwischen zwei erwachsenen Personen verschiedenen Geschlechts, sondern auch jenes von Kin-

dern zu ihren leiblichen Eltern. Von der leiblichen Elternschaft abweichende rechtliche Konstrukte, die Paaren gleichen Geschlechts Elternrechte gegenüber Kindern einräumen, sollten immer dem Wohl der Kinder dienen. Sie können aber nie die mit der Ehe verbundene leibliche Elternschaft ersetzen, weil sie grundlegend anders sind. Daher hält die auch in Österreich geltende Kinderrechtskonvention fest, dass Kinder grundsätzlich ein Recht haben, ihren leiblichen Vater und ihre leibliche Mutter zu kennen und von ihnen erzogen zu werden.

Eine Uminterpretation von Ehe ist daher der falsche Weg, um behauptete Diskriminierungen zu beseitigen. Ein Schritt in diese Richtung würde vielmehr eine Vielzahl neuer Fragen aufwerfen. Schon jetzt ist im Blick auf andere Länder absehbar, dass durch die Preisgabe des bisherigen Eheverständnisses Forderungen nach Leihmutterchaft, Geschwisterehe oder auch Polygamie nur mehr schwer abzuwehren sein werden.

In Respekt vor dem Höchstgericht vertrauen die Bischöfe darauf, dass die Verfassungsrichter verantwortungsvoll über diese Frage beraten und an ihrer bisherigen Linie festhalten, wonach die Ehe aufgrund ihres spezifischen Wesens anders zu behandeln ist als alle anderen Partnerschaftsformen. Diese Rechtseinsicht deckt sich zudem mit jener des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. So hat der EGMR wiederholt festgestellt, dass es nicht diskriminierend ist, die Ehe allein der Verbindung von Mann und Frau vorzubehalten.

Mit einem Bruch mit dem bisherigen Eheverständnis wäre nichts gewonnen, aber das Vertrauen in fundamentale Begriffe der Rechtsordnung, die im Wesen des Menschen wurzeln und für die Gesellschaft grundlegend sind, verloren.

#### **4.**

#### **Enzyklika „Laudato si“ und ihre Umsetzung**

Vor über zwei Jahren hat Papst Franziskus mit der Enzyklika „Laudato si“ („Gelobt seist du“) ein epochales Dokument über die ökologischen, so-

zialen, wirtschaftlichen und spirituellen Gefährdungen und Perspektiven der uns anvertrauten Welt vorgelegt. Die „Sorge für das gemeinsame Haus“ ist ein zentrales Anliegen dieses Pontifikats, das die Kirche mit allen Menschen guten Willens teilt. Es gibt Hoffnung zu sehen, wie viele Initiativen seither ergriffen wurden. Ziel ist eine „ökologische Umkehr“, die am persönlichen Lebensstil ansetzt und bis zur Etablierung einer weltweiten öko-sozialen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung reicht.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Bischöfe im Sinne der Enzyklika genau vor zwei Jahren auf drei konkrete Projekte festgelegt, die in allen österreichischen Diözesen umgesetzt werden sollen. Als erste Maßnahme haben sich die Diözesen dazu verpflichtet, „nachhaltige Leitlinien“ zu erarbeiten und zu beschließen. Das zweite Projekt betrifft die nötige Energiewende und das dritte Projekt zielt auf die Etablierung einer öko-sozialen Beschaffungsordnung für die wirtschaftlichen Aktivitäten der Diözesen ab.

Der Stand der Umsetzung dieser Projekte war Gegenstand der gegenwärtigen Beratungen der Bischöfe. Dabei hat sich gezeigt, dass alle Diözesen bereits konkrete Schritte gesetzt haben. In vier Diözesen wurden mittlerweile Nachhaltigkeitsleitlinien beschlossen und vier weitere Diözesen stehen kurz davor. Sie verstehen sich als Kompass und Korrektiv, um in allen Bereichen des diözesanen Wirkens den Aspekt der Schöpfungsverantwortung zu beachten. Drei Diözesen haben für ihre wirtschaftlichen Aktivitäten schon eine öko-soziale Beschaffungsordnung in Kraft gesetzt, in vier Diözesen sind die Arbeiten dafür

bereits fortgeschritten. Im Blick auf die angestrebte Energiewende verfügt eine Diözese über eine klare Klimaschutz- und Energiestrategie, die auf eine Reduktion des Energiebedarfs und auf einen Umstieg auf erneuerbare Energien abzielt. In fünf Diözesen sind diese Ziele in Arbeit, in drei Diözesen hat man damit begonnen.

Ergänzt wird das kirchliche Engagement für Schöpfungsverantwortung durch zahlreiche Initiativen im Bereich der Bewusstseinsbildung. Besonders bedeutsam dabei ist die jährlich vom 1. September bis 4. Oktober von den christlichen Kirchen begangene „Schöpfungszeit“. Papst Franziskus hat dazu festgelegt, dass der 1. September als „Weltgebetstag für die Schöpfung“ in der katholischen Kirche begangen wird. Daneben gibt es in vielen Pfarren „Umwelt-Pfarrgemeinderäte“ und konkrete Projekte wie beispielsweise die jährliche Aktion „Autofasten“.

Diese und viele andere konkrete Maßnahmen sind notwendig, um gegen den sich immer deutlicher zeigenden Klimawandel vorzugehen. Vor allem Arme in südlicheren Ländern sind dadurch massenhaft in ihrer Existenz bedroht. Der nötige Einsatz für mehr Klimagerechtigkeit nimmt daher vor allem reichere Staaten und ihre Bewohner in die Pflicht, die zudem größtenteils den Klimawandel mitverursachen. Daher erwarten viele zu Recht von der derzeitigen UN-Klimakonferenz in Bonn, dass die Staaten nachvollziehbare Aktivitäten zur Reduktion der Treibhausgase und zur Hilfe für benachteiligte Länder präsentieren. Das betrifft auch Österreich, wo die Treibhausgasemissionen zuletzt nicht abgenommen, sondern sogar um 3,2 Prozent zugenommen haben.

## II. Gesetze und Verordnungen

### 1.

#### Statuten der kirchlichen Stiftung Santa Maria dell' Anima

#### **Statuta Piae Foundationis Pontificii** **Instituti Teutonici S. Mariae** **de Anima in Urbe**

##### **Art. 1 Präambel**

Zu Ehren und unter dem Titel „*beatae Mariae animarum*“ haben das Stifterehepaar Johannes und Katharina Peters 1350 ein Hospiz für Personen aus den Gebieten des Heiligen Römischen Reiches ins Leben gerufen, wie die Bulle Papst Bonifaz' „*Quanto frequentius*“ vom 9. November 1398 festhält. Dietrich von Niem sicherte das Fortbestehen des Hospiz ab, nicht zuletzt durch die Gründung einer Bruderschaft als Träger der Einrichtung sowie durch Statuten. Somit lagen die Grundlagen zur päpstlichen Anerkennung vor, so dass am 21. Mai 1406 das Hospiz von Papst Innozenz VII. unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt wurde. Diese Exemption von städtischer und pfarrlicher Jurisdiktion wurde am 6. Juli 1406 bekräftigt und um das Recht zur Errichtung eines eigenen Friedhofs ergänzt. Durch eine Bulle Eugens IV. „*Pastoris aeterni*“ vom 8. Dezember 1444 wurde die Anima, wie das aus dieser frommen Stiftung hervorgehende Päpstliches Institut „*S. Maria dell' Anima*“ („*Pontificium Institutum Teutonicum S. Mariae de Anima in Urbe*“) heute bezeichnet wird, zur Seelsorge an den deutschen Pilgern und Armen, zum regelmäßigen Gottesdienst und zur Spendung der Sakramente ermächtigt. Kaiser Maximilian I. gewährte der Anima am 15. Juli 1518 das Privileg der Reichsunmittelbarkeit und den unmittelbaren kaiserlichen Schutz, 1742 ging die Verpflichtung des kaiserlichen Schutzes auf das Haus Habsburg über. Mit dem Breve Papst Pius' IX. „*Praeclara instituta*“ wurde ein Priesterkolleg für Geistliche eingerichtet,

die von den Bischöfen jener Diözesen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches lagen, zur Vervollkommnung ihrer Studien, besonders im kanonischen Recht, und zur Erlernung der Kurialpraxis nach Rom geschickt wurden. Das apostolische Breve „*Ex Apostolico munere*“ vom 21. Mai 1961 klärte unter anderem den Modus der Ernennung des Rektors.

##### **Art. 2 Namen und Sitz**

Die fromme Stiftung („*pia fundatio*“) trägt den Namen „*Pontificium Institutum Teutonicum Sanctae Mariae de Anima*“ („*Pontificio Istituto Teutonico di Santa Maria dell' Anima*“) und hat ihren Sitz in Rom, Via di Santa Maria dell' Anima, n. 64.

##### **Art. 3 Rechtliche Gestalt**

Das Päpstliche Institut *S. Maria dell' Anima* ist eine juristische Person im Sinne der kirchlichen Rechtsordnung; es wurde mit Schreiben, vom 11. Juni 1999 (Prot. N. 95/1999) vom *Ministero dell' Interno* juristische Person im Sinne der italienischen Rechtsordnung anerkannt und ist im Register der juristischen Personen [registro delle persone giuridiche presso la Prefettura di Roma UGT] unter n. 57/1999 eingetragen.

##### **Art. 4 Zielsetzung**

Dem Stifterwillen und der geschichtlichen Entwicklung gemäß verfolgt das Päpstliche Institut *Santa Maria dell' Anima* vorrangig folgende Ziele: (1.) die Feier der Gottesdienste, insbesondere für die deutschsprachigen Katholiken, und die „Unterstützung der armen Pilger wie der armen Katholiken deutscher Zunge in Rom“ sowie (2.) den Unterhalt des Kollegs für deutschsprachige Priester aus dem Territorium des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches.

## Art. 5 Deutschsprachige Seelsorge in Rom

Das Päpstliche Institut *S. Maria dell'Anima* pflegt in seiner Kirche „*Sancta Maria de Anima*“ das gottesdienstliche Leben und leistet geistlichen Beistand, insbesondere durch die Verkündigung des Wort Gottes sowie der Feier der Sakramente. Es stellt die Mittel für den Erhalt und Unterhalt der Kirche zur Verfügung. Die Anima nimmt unter der Leitung des Rektors die Hirtensorge für die ihr anvertraute Gemeinschaft von Gläubigen wahr.

Die seelsorgliche Tätigkeit der Anima erstreckt sich auf ortsansässige deutschsprachige Katholiken und deren Familien, auf Rompilger dieser Sprachgruppe, weiters auch auf Anderssprachige, die aus den Ländern des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches stammen oder sich auf Grund ihres eigenen geistlichen Lebens der Kirche *Santa Maria dell'Anima* zugehörig betrachten, und schließlich auf das dazugehörige Priesterkolleg sowie das Personal des Instituts.

Die rechtliche Struktur der Seelsorge der Anima ist weiterhin vom Privileg Papst Eugen IV. bestimmt, das ihr die Pastoral für die deutschsprachigen Katholiken in Rom überträgt. Dazu zählen alle Personen im Sinne des Abs. 2 dieses Art.

## Art. 6 Priesterkolleg

Das päpstliche Institut *S. Maria dell'Anima* erhält und verwaltet das gleichnamige Priesterkolleg, das durch das Apostolische Breve Pius IX. „*Praeclara instituta*“ vom 15. März 1859 eingerichtet wurde. Das Kolleg nimmt jene Priester auf, die von ihren Bischöfen zum Studium an den päpstlichen Universitäten und Hochschulen und zum Kennenlernen der Kurialpraxis nach Rom geschickt werden und deren Heimatdiözesen einst zum Heiligen Römischen Reich angehört haben. Was aber die Rechte der niederländischen und belgischen Kirche anbelangt, gilt, was 1926 unter dem damaligen Patron der Anima S. Em. Raphael Kard. Merry einvernehmlich vereinbart wurde, nämlich, dass stets ein von der niederländischen Bischofskonferenz bestimmter Priester in das Kolleg aufzunehmen ist. Darüber hinaus refundiert das Päpstliche Institut *Santa Maria dell'*

*Anima* dem Päpstlichen belgischem Kolleg die Aufwendungen für den Platz eines Kollegiaten.

## Art. 7 Organe der Stiftung

### Art. 7.1 Rektor

Das Päpstliche Institut *Santa Maria dell'Anima* wird von einem Rektor geleitet. Dem Rektor kommt die rechtliche Vertretung des Päpstlichen Instituts *S. Maria dell'Anima* in all seinen Angelegenheiten zu.

Der Rektor des Päpstlichen Instituts *S. Maria dell'Anima* ist zugleich Kirchenrektor der Kirche *S. Maria dell'Anima* (vgl. c. 556 CIC). Die Seelsorge erfolgt – vorbehaltlich der oben genannten Privilegien – entsprechend den pastoralen Vorgaben des Vikariats von Rom, insbesondere der *Istruzione in materia amministrativa (2005)* der Italienischen Bischofskonferenz (vgl. Art. 134-135 der Instruktion).

Der Rektor steht dem Priesterkolleg entsprechend der Vorgaben des Heiligen Stuhls vor; er ist zugleich Kirchenrektor mit den oben genannten pfarrlichen Rechten.

Der Rektor wird in der Hirtensorge für die deutschsprachigen Pilger und Gläubigen in Rom von einem nach Möglichkeit aus Deutschland stammender Priester unterstützt. Diesem Geistlichen ist ferner die Schulseelsorge und die Mitwirkung am katholischen Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Rom anvertraut. Dieser Priester wird auf Vorschlag des Rektors vom Heiligen Stuhl ernannt, der dafür das *Nihil obstat* des Vikariats von Rom einholt.

Das Rektorat des Päpstlichen Instituts *S. Maria dell'Anima* umfasst die Kirche *Santa Maria dell'Anima* und das das Päpstliche Kolleg *Santa Maria dell'Anima* sowie die Verwaltung des für Kirche und Kolleg gewidmeten Stiftungsvermögens.

Der Rektor ist in der Regel ein Priester einer österreichischen Diözese, der von der Österreichischen Bischofskonferenz im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz dem Heiligen Stuhl zur Ernennung vorgeschlagen wird. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre, eine einmalige Wiederernennung ist nicht ausgeschlossen.

Für seine Bestellung zum Kirchenrektor wird das *Nihil obstat* des Vikariats von Rom eingeholt.

Der Rektor ist zur jährlichen Berichterstattung an den Heiligen Stuhl verpflichtet; er ist gehalten, die Österreichische und die Deutsche Bischofskonferenz regelmäßig über die wichtigeren Angelegenheiten des Päpstlichen Instituts *S. Maria dell'Anima* zu informieren.

### **Art. 7.2 Vizerektor**

Der Vizerektor ist ein Kollegiat, der vom Rektor mit Zustimmung des Heimatbischofs dem Heiligen Stuhl zur Ernennung vorgeschlagen wird. Er unterstützt den Rektor in der Leitung des Kollegs und vertritt den Rektor bei Abwesenheit.

Ist der Rektor ein österreichischer Priester, soll der Vizerektor nach Möglichkeit ein deutscher Priester oder ein Priester nichtösterreichischer Nationalität sein; ist der Rektor ein deutscher Priester oder ein Priester nichtösterreichischer Nationalität, soll der Vizerektor nach Möglichkeit ein österreichischer Priester sein.

### **Art. 7.3 Verwaltungsrat**

Die Verwaltung Päpstlichen Instituts *S. Maria dell'Anima* erfolgt unter der Autorität des Heiligen Stuhls durch den Rektor im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern, das heißt dem Rektor der Anima, der den Vorsitz innehat, sowie weiteren sechs oder wenigstens vier Räten, Laien oder Klerikern, die aus in Rom ansässigen Katholiken des unter Art. 5 genannten Personenkreises ausgewählt werden. Nach Möglichkeit sollen dem Verwaltungsrat wenigstens ein Österreicher, ein Deutscher, ein Holländer und ein Belgier angehören. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Rektors durch den Heiligen Stuhl; die Amtszeit beträgt sechs Jahre, eine Bestätigung für eine weitere Funktionsperiode ist nicht ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat hat wenigstens dreimal pro Jahr am Sitz des Päpstlichen Instituts *S. Maria dell'Anima* zusammenzukommen.

Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, den Rektor in der Verwaltung des Päpstlichen Instituts *S. Maria dell'Anima* zu beraten, insbesondere hinsichtlich Angelegenheiten des frei verfügbaren

Vermögens. Was das Stammvermögen angeht, richten sich die Wertgrenzen gemäß c. 1292 § 1 CIC nach der *Delibera n. 20* vom 27. 3. 1999 der Italienischen Bischofskonferenz (vgl. Art. 63 der *Istruzione in materia amministrativa (2005)* der Italienischen Bischofskonferenz).

Die ordentliche Vermögensverwaltung obliegt dem Rektor. Dem Verwaltungsrat obliegt es ferner, die jährlichen Haushaltspläne sowie nach externer Kontrolle der entsprechenden Buchführung den Rechenschaftsbericht zu genehmigen und den Rektor zu entlasten.

In Angelegenheiten, die den Rektor persönlich betreffen, wie z. B. seine Entlastung hinsichtlich der von ihm verantworteten Vermögensverwaltung, hat der Rektor kein Stimmrecht im Verwaltungsrat.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates ist auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Päpstlichen Instituts *S. Maria dell'Anima* beschränkt.

## **Art. 8 Weitere Ämter**

### **Art. 8.1 Kollegiaten / Animakapläne**

Alle Kollegiaten sind Animakapläne und als solche in die Seelsorge der Anima an den ihr anvertrauten Gläubigen eingebunden.

Auf Empfehlung ihres Heimatbischofs werden die Kollegiaten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Rektor in das Priesterkolleg aufgenommen.

Das Zusammenleben der Kollegsgemeinschaft wird durch eine eigene Hausordnung geregelt.

### **Art. 8.2 Verwalter**

Die ordentliche Verwaltung der Stiftung obliegt dem Rektor, der sich hierzu eines Verwalters, zu dessen Bestellung und Absetzung die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist, bedient. Der Verwalter besorgt im Auftrag des Rektors die täglichen Geschäfte.

## **Art. 9 Bruderschaft**

Der Bruderschaft von *S. Maria dell'Anima* in Rom („*Confraternitas Sanctae Mariae de Anima*

in Urbe“), die seit den Anfängen der Stiftung besteht, in frühesten Zeiten ihre Verwaltung besorgte und aus ihrem Kreis den Rektor bestellte, kommt es heute zu, die Anima in geistlicher und materieller Hinsicht zu unterstützen. Ihre Agenden werden in eigenen Statuten geregelt.

### **Art. 10 Statutenänderung**

Jede Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung des Heiligen Stuhls.

### **Art. 11 Auflösung der Stiftung**

Die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung des Heiligen Stuhls; die österreichische und die deutsche Bischofskonferenz sind zu hören. Für den Fall der Auflösung der Stiftung geht das vorhandene Vermögen auf den Erzbischof von Salzburg als Primas Germaniae über, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich als Sondervermögen für die Zwecke im Sinne dieses Stiftungsstatuts zu verwenden.

*Diese Statuten wurden von der Kongregation für den Klerus in dieser Form mit Dekret vom 12. August 2017 (Prot. N. 20172948) approbiert.*

## **2.**

### **Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung)**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Dekret ist auf die Katholische Kirche in Österreich und alle ihre Einrichtungen anzuwenden, soweit diese auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen eingerichtet sind und ihrem Bestande nach kirchenrechtlichen Vorschriften unterliegen. Diese Einrichtun-

gen haben Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht und nach staatlichem Recht oder sind von einer kanonischen Rechtsperson, welche auch Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht ist, umfasst.

(2) Dieses Dekret ist auf jene Rechtsträger nicht anzuwenden, welche ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nach ausschließlich oder überwiegend kirchliche Zwecke verfolgen, aber nach der staatlichen Rechtsordnung eingerichtet sind und nur innerhalb dieser, nicht aber auch nach der kanonischen Rechtsordnung, Rechtspersönlichkeit genießen.

#### **§ 2 Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich**

(1) Der Schutz von personenbezogenen Daten stellt ein besonderes Anliegen der Katholischen Kirche in Österreich dar. In Einklang mit den in der Europäischen Union und in Österreich in Geltung stehenden Bestimmungen zum Datenschutz und in Umsetzung von Art. 91 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 („DSGVO“) enthält dieses Dekret Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. Es schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

(2) Gegenstand ist die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (im Folgenden kurz als „Daten“ bezeichnet).

(3) Unter personenbezogenen Daten sind alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare na-

türliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

- (4) Die Verarbeitung von Daten unterliegt den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben. Soweit besondere kirchliche, staatliche oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften auf das Verarbeiten von Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Dekretes vor.
- (5) Die Verpflichtung zur Einhaltung des geistlichen Amtsgeheimnisses und dienstrechtlicher Schweigepflichten bleibt unberührt.

### **§ 3 Kirchliche Datenschutzkommission und Datenschutzbeauftragter gemäß DSGVO**

- (1) Zur Wahrung des Datenschutzes und zur Vertretung gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden ist die Kirchliche Datenschutzkommission im Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz eingerichtet.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei, unter ihnen der Vorsitzende, von der Österreichischen Bischofskonferenz, das dritte von der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs im Einvernehmen mit der Vereinigung der Frauenorden Österreichs ernannt werden.
- (3) Die Kirchliche Datenschutzkommission wird namens der Katholischen Kirche in Österreich tätig. Sie ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben iSd Art 39 DSGVO wird von der Österreichischen Bischofskonferenz der Datenschutzbeauftragte der Katholischen Kirche in Österreich ernannt. Die Ernennung bedarf der Einholung des vorherigen Einverständnisses der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs sowie der Vereinigung der Frauenorden Österreichs. Der Datenschutzbeauftragte ist bezüglich der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei.
- (5) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich insbesondere aus Art 39 DSGVO sowie den mit ihm dazu ergänzend getroffenen Vereinbarungen.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen sind unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung der Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an den Datenschutzbeauftragten gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

### **§ 4 Die Katholische Kirche in Österreich und ihre Einrichtungen**

- (1) Für die Katholische Kirche in Österreich erfolgte die Registrierung im Datenverarbeitungsregister nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. I 1999/165 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.
- (2) Die Katholische Kirche in Österreich ist Verantwortliche des öffentlichen Bereiches

gemäß § 26 DSGVO idF Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018. Sie und ihre Einrichtungen werden im öffentlichen Bereich tätig. Die Katholische Kirche in Österreich genießt öffentlich-rechtliche Stellung gemäß Artikel II Konkordat vom 5. Juni 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl II Nr 2/1934. Sie und ihre Einrichtungen sind öffentliche Stellen iSd der DSGVO und des DSGVO idF Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018.

- (3) Es wird ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art 30 DSGVO geführt. Das Verzeichnis wird bei der Kirchlichen Datenschutzkommission zentral verwaltet und ist nicht öffentlich zugänglich.
- (4) Alle kirchlichen Einrichtungen, welche Daten verarbeiten, haben diese Verarbeitung dem Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche in Österreich zu melden. Die Aufnahme der Verarbeitung ist erst dann zulässig, wenn seitens der Kirchlichen Datenschutzkommission die Registernummer samt Subnummer mitgeteilt ist und die Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art 30 DSGVO eingetragen wurde. Anlässlich der Anführung von Registernummern ist von kirchlichen Einrichtungen in Klammer auch die jeweilige Subnummer anzuführen.
- (5) Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz steht der Kirchlichen Datenschutzkommission für die Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

## **§ 5 Rechte betroffener Personen**

- (1) Die Rechte betroffener Personen ergeben sich aus Kapitel III DSGVO, den Bestimmungen des DSGVO in der jeweils gültigen Fassung, dies jeweils iZm den Bestimmungen dieses Dekretes.
- (2) Die Bereichs-Datenschutzreferenten und die Datenschutzzuständigen der Einrichtungen

nehmen die Verpflichtungen der Katholischen Kirche in Österreich wahr, die sich aus den Rechten betroffener Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl § 9) ergeben. Die Erledigungen ergehen im Namen der Katholischen Kirche in Österreich.

## **§ 6 Datenweitergabe im kirchlichen Bereich**

- (1) Die Weitergabe von Daten an eine andere kirchliche Einrichtung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, welche entweder der weitergebenden Einrichtung oder der empfangenden Einrichtung obliegt.
- (2) Unterliegen die weiterzugebenden Daten einem kirchlichen Dienst- oder Amtsgeheimnis, so ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn die empfangende kirchliche Einrichtung die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, für den sie die weiterleitende kirchliche Einrichtung ermittelt hat.
- (3) Das Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit und staatliche Berufsgeheimnisse sind jedenfalls zu wahren. Daten, die diesen Geheimnissen unterliegen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden, soweit anzuwendende Rechtsvorschriften die Weitergabe nicht absolut untersagen.

## **§ 7 Datenübermittlung an nicht-kirchliche Empfänger**

- (1) Die Weitergabe von Daten an andere als kirchliche Einrichtungen oder den Betroffenen ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere jener nach Art 6 DSGVO, zulässig.
- (2) Ist die Übermittlung von Daten nicht im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (laut Artikel 30 DSGVO) erfasst, gehört die Übermittlung aber zum berechtigten Zweck

der kirchlichen Einrichtung oder ist die Übermittlung zur Wahrung überwiegender Interessen eines Dritten notwendig, so ist deren Genehmigung bei der Kirchlichen Datenschutzkommission zu beantragen.

- (3) Werden Daten an Dritte übermittelt oder überlassen, so ist das von der Katholischen Kirche in Österreich geforderte und gesetzlich vorgegebene Datenschutzniveau weiterhin sicherzustellen. Dafür sind mit den Empfängern entsprechende Vereinbarungen und Regelungen zu treffen und deren Einhaltung gegebenenfalls auch zu auditieren und zu prüfen.

### **§ 8 Bereichs-Datenschutzreferenten und Datenschutzzuständige der Einrichtungen**

- (1) Jeder Diözesanbischof, der Militärbischof, der Territorialabt von Wettingen-Mehrerau sowie die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs ernennen für ihren jeweiligen Bereich einen Bereichs-Datenschutzreferenten.
- (2) Die Bereichs-Datenschutzreferenten unterstützen den unter § 3 (4) genannten Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche in Österreich bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Ebenso unterstützen die Bereichs-Datenschutzreferenten die unter § 3 (1) genannte Kirchliche Datenschutzkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, haben in dieser Funktion deren Empfehlungen und Richtlinien zu beachten und werden in dieser Funktion nach außen namens der Katholischen Kirche in Österreich tätig. Die Rechte der zuständigen Ordinarien bleiben unberührt.
- (4) Betrifft das Tätigwerden des Bereichs-Datenschutzreferenten grundsätzliche Rechts- oder Sachfragen, so ist rechtzeitig der Datenschutzbeauftragte der Katholi-

schen Kirche in Österreich einzubinden und die Zustimmung der Kirchlichen Datenschutzkommission einzuholen.

- (5) Darüber hinaus ist für jede kirchliche Einrichtung von deren Leitung eine Person zu bestimmen, welche für die Einhaltung des Datenschutzes Sorge trägt und die damit verbundenen operativen Aufgaben erfüllt („Datenschutzzuständiger der Einrichtung“). Mehrere kirchliche Einrichtungen können auch einen gemeinsamen Zuständigen benennen. Diese Person ist in dieser Funktion an die Empfehlungen und Richtlinien des für sie zuständigen Bereichs-Datenschutzreferenten gebunden und kann diesen zu Rate ziehen. Außerdem hat diese Person in dieser Funktion ebenfalls die Empfehlungen und Richtlinien der Kirchlichen Datenschutzkommission zu beachten. Die Rechte der zuständigen Ordinarien bleiben unberührt.
- (6) Die Datenschutzreferenten berichten den für sie zuständigen Ordinarien, denen sie dienstrechtlich unterstehen, regelmäßig über ihre Tätigkeit.

### **§ 9 Datengeheimnis**

- (1) Alle Personen, denen iZm ihrer Tätigkeit für die Katholische Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen Daten anvertraut sind oder zugänglich gemacht werden, gleich, ob dies auf Grund eines Dienstverhältnisses oder einer anderen Leistung für die kirchliche Einrichtung erfolgt, haben das Datengeheimnis iSd § 6 DSG idF Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 zu wahren. Diese Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses, dies auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ausdrücklich vertraglich zu verpflichten.
- (2) Daten dürfen nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung des zuständigen dienstlichen Vorgesetzten verarbeitet werden.

## § 10 Datensicherheit

Jede kirchliche Einrichtung, welche Daten verarbeitet, hat ausreichende Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere jene gemäß Art 24, 25 und 32 DSGVO sowie § 54 DSGVO idF Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, zu treffen. Der Datenschutzbeauftragte der Katholischen Kirche in Österreich hat über die Durchführung ausreichender Datensicherheitsmaßnahmen zu wachen.

## § 11 Bildverarbeitung

Für die Zulässigkeit der Bildverarbeitung durch die Katholische Kirche in Österreich und ihre Einrichtungen gilt § 30 DSGVO idF Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018. Nähere Bestimmungen werden durch die Kirchliche Datenschutzkommission erlassen.

## § 12 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Dieses Dekret wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Herbstvollversammlung vom 6. bis 9. November 2017 beschlossen und tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die im Amtsblatt Nr. 52 der Österreichischen Bischofskonferenz vom 15. September 2010 veröffentlichte Kirchliche Datenschutzverordnung außer Kraft.
- (2) Zur Abänderung oder Aufhebung dieses Dekretes ist ein Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz und die Veröffentlichung im Amtsblatt erforderlich. Der Beschluss ist seitens der Österreichischen Bischofskonferenz nach den Normen des can. 455 § 4 CIC 1983 zu fassen.

*Die Diözesanbischöfe haben dem vorliegenden Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung) einzeln ihre Zustimmung im Sinne can. 455 § 4 CIC 1983 gegeben.*

## 3.

### Finanzanlagen als Kooperation

*Richtlinie Ethische Geldanlagen  
der Österreichischen Bischofskonferenz  
und der Ordensgemeinschaften Österreich  
(Kurzname FinAnKo)*

*„Euch aber muss es zuerst um  
sein Reich und um seine Gerechtigkeit  
gehen; dann wird euch alles andere  
dazugegeben.“ (Mt 6,33)*

#### **1. Der Gerechtigkeit den Vorrang geben. Theologisch-ethische Grundlegung**

Die Kirche hat durch Jesus Christus eine Sendung empfangen, die zahllose Aufgaben umfasst. Diese ruhen auf einer materiellen Basis – sei es um den Betrieb und Erhalt der Einrichtungen und Werke zu garantieren, sei es um die Pensions- und Versorgungsverpflichtungen für Priester und Ordensleute sicherzustellen. Die Kirche braucht also Geld und muss dieses dauerhaft zur Verfügung stellen können. Daher muss sie Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern können. Dieses Vermögen ist kein Selbstzweck. Es soll jenen Aufgaben dienen, die Jesus seinen Jüngerinnen und Jüngern aufgetragen hat. Daher hält die Kirche an Geld und Besitz nicht ängstlich fest und hortet sie nicht, sondern setzt ihr Vermögen in aller Freiheit ein, um ihre Aufgaben zu verwirklichen. Die Höhe der Rücklagen und Veranlagungen von Geldern muss sich folglich an den Verpflichtungen orientieren, die die Kirche eingegangen ist. Zugleich ist kirchliches Vermögen immer zweckgebunden. Bei einem Wechsel der Anlageform ist daher die ursprüngliche Zweckwidmung zu beachten.

Die Anlage von Geld ist nicht ethisch neutral. „Das Kaufen ist nicht nur ein wirtschaftlicher Akt, sondern immer auch eine moralische Handlung.“ (Papst Franziskus, Enzyklika *Laudato si* Nr. 206, zitiert Papst Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* Nr. 66). Vermögen schafft nicht nur die ökonomische Grundlage für Institutionen und Menschen, sondern vermittelt auch Einfluss auf

die Strukturen einer Gesellschaft. Weil man mit ihm etwas vermag, besteht die Verpflichtung, mit dieser Fähigkeit verantwortungsvoll umzugehen. Die Welt der Geldanlage gehorcht in hohem Maße dem Wechselspiel von Angebot und Nachfrage. Wer investiert, schafft Nachfrage. Wer bestimmte Märkte und Anbieter ausschließt, entzieht diesen Segmenten Nachfrage. Das kann zu Änderungen des Systems führen.

Wo immer die Kirche Geld anlegt, unterstützt sie damit jene Institutionen, denen sie das Geld anvertraut. Sie arbeitet mit ihnen zusammen. Damit wird sie mitverantwortlich für das, was diese Institutionen tun. Das ist der Kern der fast 500 Jahre alten moraltheologischen Lehre von der „*cooperatio ad malum*“, der Mitwirkung zum Bösen. In der beginnenden Neuzeit und ihrer aufblühenden Wirtschaft versucht diese Lehre, Chancen und Grenzen der Kooperation aufzuzeigen und zu begründen. Ihre sehr lebensnahen Beispiele und die daraus entwickelten Kriterien sind bis heute ein hilfreicher Maßstab für die ethische Urteilsbildung. Während es im 16. und 17. Jahrhundert aber vorwiegend um die Kooperation zwischen einzelnen Menschen ging, steht heute vor allem die Frage nach der Kooperation von Institutionen im Raum: Wie weit kann und soll die Institution Kirche ihr Geld Staaten, Unternehmen und Projekten anvertrauen, wenn sie dies guten Gewissens tun will?

In der klassischen Lehre der Mitwirkung zum Bösen wird zunächst die *formale Mitwirkung* an einer bösen Handlung unter allen Umständen abgelehnt. Wenn die Mitwirkung eindeutig als Zustimmung zu einer ebenso eindeutig verwerflichen Handlung verstanden werden müsste, gibt es keinerlei Spielraum. Die Investition in Staatsanleihen eines diktatorisch geführten Staates, der foltert und hinrichtet, müsste ebenso als solche Zustimmung gedeutet werden wie die Investition in ein Unternehmen, das die Menschenrechte seiner MitarbeiterInnen offenkundig mit Füßen tritt. In vielen Fällen allerdings ist die Sachlage nicht so eindeutig. Ein Staat oder ein Unternehmen tut viel Gutes, aber auch manches, was schlecht ist. Dann kann man eine Mitwirkung nicht so klar und zweifelsfrei als Zustimmung zu dem abzulehnenden Handeln interpretieren. Solche Fälle nennt die klassische Moraltheologie *materiale*

*Mitwirkung*. Für sie muss man drei Aspekte bewerten:

- Wie *nah* steht die Mitwirkung räumlich und zeitlich der schlechten Handlung? In ein Unternehmen zu investieren, das gerade eben im Begriff steht, etwas sehr Schlechtes zu tun, ist zum Beispiel problematischer als wenn dieses Unternehmen die schlechte Handlung für die mittlere oder ferne Zukunft nicht ausschließt.
- Wie *unmittelbar* ist die Mitwirkung mit der schlechten Handlung verbunden? In ein Unternehmen zu investieren, das selbst etwas Schlechtes tut, ist zum Beispiel problematischer als wenn dieses Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu einem anderen, von ihm unabhängigen Unternehmen hat, das diese Handlung setzt. Ist dieses zweite Unternehmen ein Zulieferbetrieb, ist das zu investierende Unternehmen unmittelbarer mit ihm verbunden als mit einer Firma, die seine Waren kauft.
- Wie *notwendig* ist die Mitwirkung für die Realisierung der schlechten Handlung? Ein Staat zum Beispiel ist in der Regel unabhängiger als ein Unternehmen. Wenn sich eine öffentliche Bewegung entwickelt, die einen Investitionsboykott in ein Unternehmen propagiert, wird das Unternehmen schnell einknicken. Ein Staat hat meist einen längeren Atem. Unter diesem Gesichtspunkt (!) ist es also problematischer, in ein Unternehmen zu investieren, das Verwerfliches tut, als in einen Staat, der dasselbe tut. Im Zeitalter sozialer Medien sind aber auch Investitionsboykotte gegenüber Staaten zu einem wirksamen Hebel zivilgesellschaftlichen Engagements geworden.

Die drei Kriterien müssen immer gemeinsam angewandt werden. Die Regel lautet: Je näher, unmittelbarer und notwendiger eine in Frage stehende Beteiligung für ein schlechtes Tun des zu investierenden Unternehmens oder Staates ist, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, um diese Investition zu rechtfertigen. Es ist leicht zu sehen, dass diese komplexe Regel viel Diskussionsbedarf auslöst. Einfache Lösungen sind selten. Gerade deswegen braucht es Hilfsmittel wie diese Richtlinie, um ohne übertriebenen Aufwand gute Entscheidungen treffen zu können.

Die bisherigen Ausführungen könnten den Eindruck erwecken, es ginge der Lehre von der Mitwirkung zum Bösen vorwiegend um die Verhinderung von wirtschaftlichen Kooperationen. Das Gegenteil ist der Fall. Denn schon im 16. Jahrhundert sah man sehr klar, dass kein ökonomisches Handeln eine blütenweiße Weste ermöglicht. Irgendwo sind immer negative Nebenfolgen abzusehen. Es gilt, diese zu minimieren, sie lassen sich aber nie völlig ausschließen. Außerdem erkannte man, dass Kooperationen in der Mehrzahl der Fälle sogar „Kooperationen zum Guten“ sind und wünschenswerte Wirkungen zeitigen. Deswegen hat die Entwicklung ethischer Geldanlagen in den letzten Jahrzehnten neben negativen Ausschlusskriterien auch positive Ansätze wie „Best-in-Class“ und „Engagement“ etabliert: Wer Geld anlegt, kann und soll Entwicklungen zum Guten initiieren und fördern. „Das Geld muss dienen und nicht regieren!“ (Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium Nr. 58). Die hier vorgelegte Richtlinie bewegt sich ganz in der Linie der moraltheologischen Tradition, wenn sie eine Verbindung von Positiv- und Negativstrategien herstellt. Damit folgt sie der Einladung von Papst Franziskus, „nach einem anderen Verständnis von Wirtschaft und Fortschritt zu suchen“ (Papst Franziskus, Enzyklika Laudato si Nr. 16).

## **2. Die Wirtschaftlichkeit sichern. Ökonomische Grundlegung**

Produktion, Handel und Dienstleistung erfordern den Einsatz von Arbeit (Know-how) und Kapital. Wer den Produktionsfaktor Kapital zur Verfügung stellt, ermöglicht die entsprechende Leistung und erhält idealerweise einen angemessenen Anteil an ihrem Nutzen. Kapital kann in verschiedenen Formen zur Verfügung gestellt werden, die sich grob in Eigenkapital und Fremdkapital trennen lassen.

Über prinzipiell auf unbegrenzte Zeit zur Verfügung gestelltes Eigenkapital erhalten die AnlegerInnen Eigentum am Anlageobjekt, das sie u.a. zur Mitbestimmung, zur Teilhabe am Gewinn und zum Anteil an der Substanz berechtigt. Wirtschaftlicher Misserfolg kann jedoch auch zum

Substanzverlust bis zum Totalverlust führen. Das bedeutendste Instrument für Eigenkapitalinvestitionen stellt an Finanzmärkten die Aktie dar.

Fremdkapital wird üblicherweise auf begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt und berechtigt dazu, das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten. Zinserträge als Abgeltung der Geldentwertung und des Risikos honorieren den Geldeinsatz. Das Risiko besteht darin, dass die EntleiherInnen wirtschaftlich nicht oder nur teilweise in der Lage sein können, ihre Schuld zu begleichen. Übertragbare und rechtlich normierte Schuldinstrumente sind vorwiegend Anleihen und Einlagen.

Das Risiko der Geldanlage ist mit dem Scheitern einzelner Wirtschaftssubjekte oder den negativen Entwicklungen volkswirtschaftlicher Systeme verbunden. Zu einem guten Teil können sich die GeldanlegerInnen durch fachgerechte Risikostreuung schützen. In der Praxis hat sich an den Finanzmärkten für die professionell verwaltete und gut gestreute Geldanlage das Instrument des Fonds etabliert.

Stellen verantwortungsbewusste InvestorInnen ihr Kapital zur Verfügung, sind sie am langfristigen Gedeihen ihres Anlageobjektes und dessen Leistungen für die Gesellschaft interessiert. Zum Unterschied davon zielen „SpekulantInnen“ auf unverhältnismäßige und kurzfristige Gewinne. Dieser Profit kann mit „Elementen des Glückspiels“, der Ausnutzung von Zwangslagen Anderer, der Ausnutzung von Informationsvorsprüngen oder ungleicher Rahmenbedingungen einhergehen. Ethisch vertretbarer Kapitaleinsatz zielt nicht auf Spekulationsgewinne ab und darf daher jene Anlageinstrumente nicht nutzen, die bedeutende spekulative Elemente enthalten.

In den meisten Fällen ist nicht das Veranlagungsinstrument per se ethisch vertretbar oder nicht, sondern es kommt darauf an, wofür es eingesetzt wird. Daher ist zuerst auf die ethische Qualifikation der Anlageobjekte abzustellen (vgl. Kap. 5-6). Es gibt jedoch auch Veranlagungsinstrumente und Ausprägungen, die aufgrund ihrer eigenen Charakteristik ungeeignet sind, den Kapitaleinsatz mit der Förderung des Gemeinwohls zu verbinden – selbst wenn Vorteile von Produkten (wie z.B. die Diversifikation) für die AnlegerInnen verloren gehen. Spezielle Fragestellungen verbinden sich mit folgenden Produkten und Ausprägungen:

## 2.1 Fonds

Um die Vorteile der Risikostreuung zu erlangen, delegieren FondsinvestorInnen die einzelne Anlageentscheidung an das Fondsmanagement. Dadurch reduziert sich die Transparenz, wofür das Geld der AnlegerInnen konkret eingesetzt wird. Um dennoch Gewissheit zu haben, dass beim Investmentprozess des Fonds auf die gewünschten ethischen Kriterien geachtet wird, sind Bedingungen der Transparenz und Regel-Verbindlichkeit einzuhalten.

Vertretbar sind demnach nur Investitionen in Fonds, die in rechtlich verbindlichen Dokumenten (Fondsbestimmungen, Prospekt, wichtige Anlegerinformationen etc.) klare ethische Kriterien zusichern und deren Einhaltung nachvollziehbar machen. Aussagen, die lediglich werblicher oder unverbindlicher Natur sind, können nicht berücksichtigt werden. Fonds, die ein Gütesiegel tragen, haben sich zwar einem bestimmten Zertifizierungsprozess unterworfen, der aber nicht zwangsläufig all jene Kriterien erfüllt, die für die österreichische Kirche wesentlich sind.

Fonds werden nach unterschiedlichen Anlagestilen verwaltet. Ethisch bedenklich sind jene, bei denen der kurzfristige und spekulative Charakter der Veranlagung wesentlich ist. Dazu zählen zum Beispiel Anlagestile, die hochfrequent oder ausschließlich nach mathematisch-statistischen Methoden investieren. Fonds, deren Geschäftsmodell auf Leerverkäufen aufbaut, sind ebenso zu meiden, wie Hedgefonds, deren Geschäftsmodell die systematische Zerschlagung von funktionierenden Unternehmen ist. Wenn keine Information über die Veranlagungsmethodik veröffentlicht wird, ist ein Investment ebenso abzulehnen wie bei Modellen, deren steuerliche Transparenz nicht klar gegeben ist.

## 2.2 Derivative Instrumente

Derivate beziehen sich auf Wertpapiere des Eigen- oder Fremdkapitals oder andere Basiswerte wie Rohstoffe, Währungen, Indices, Zinssätze und Differenzen. Ihr Anwendungsbereich ist sehr weitreichend und oftmals mit einer weiten Distanz zum eigentlichen realwirtschaftlichen

Investitionsobjekt verbunden. Je größer diese Distanz und je unübersichtlicher das erworbene oder gewährte Recht ist, desto schwieriger ist das Risikomanagement und desto geringer die Gewähr, dass letztlich mit dem Produkt nur ethisch erwünschte Effekte ausgelöst werden.

Darum ist der Einsatz von Derivaten generell mit einem deutlich höheren Maß an Zurückhaltung und Vorsicht zu verbinden. Dies wird durch die Tendenz verstärkt, dass derivative Instrumente häufig für die Umsetzung kurzfristiger Überlegungen genutzt werden und schon allein dadurch in die Nähe spekulativen Handelns rücken. Das gilt auch dann, wenn der Einsatz von Derivaten durch Finanzfachleute im Rahmen einer Vermögensverwaltung oder von Fonds erfolgt. Gleichermäßen zurückhaltend sind sogenannte „strukturierte Produkte“ zu bewerten, die üblicherweise eine fixe Kombination von Anleihe- und Derivat-Komponenten darstellen.

Ein wesentliches Anwendungsgebiet von Derivaten besteht in ethisch durchaus vertretbaren „Hedges“, also Absicherungen von Risiken, die im Wertpapierportfolio oder in der Vermögensbilanz der AnlegerInnen bestehen. Finanzfachleute, die solche prinzipiell zulässigen Absicherungsoperationen vornehmen, müssen sich aber bewusst sein, dass es im Einzelfall ethisch bedenkliche Nebenwirkungen geben kann, die das Geschäft als Ganzes verbieten. Ausschließungsgründe sind etwa:

- Absicherungen in spekulativer Absicht zu öffnen und zu schließen,
- durch das Sicherungsgeschäft Leerverkäufe vorzunehmen,
- durch Sicherungsgeschäfte zur Volatilität von Preisen beizutragen, die sich auf Lebensmittel, Wohnimmobilien oder andere lebenswichtige Produkte beziehen.

## 2.3 Indexprodukte

Der passive Investmentstil zielt darauf ab, breit gestreute standardisierte Portfolios („Baskets“ oder Indices) anstelle von bewusst („aktiv“) zusammengestellten Portfolios zu kaufen. Wie bei Fonds dient diese Strategie der Risikostreuung.

Gängige Erscheinungsformen sind börsengehandelte Fonds, Zertifikate oder Strukturierte Produkte.

Die Gewichtung von Indices kann üblicherweise nicht vom einzelnen Investor beeinflusst werden. Daher ist darauf zu achten, dass im Index zumindest alle Ausschlusskriterien der Ethikrichtlinie umgesetzt sind. Andere Techniken, die den Gemeinnutzen einer Geldanlage steigern sollen (Best-in-Class; Engagement), sind bei Indexprodukten nur eingeschränkt anwendbar. Indexprodukte zur Absicherung können nach den Grundsätzen unter Kap. 2.2 angewendet werden.

## 2.4 Rohstoffe

Rohstoffe werden üblicherweise in die Kategorien Energie, Edelmetalle, nicht edle Industrierohstoffe und landwirtschaftliche Rohstoffe eingeteilt. Der direkte Konnex zur Ernährung der Menschen schließt Derivate auf landwirtschaftliche Rohstoffe von Investitionen aus. Generell gilt bei allen Rohstoffen, dass mit der Investition eine Leistung und ein Nutzen geschaffen werden müssen, die den erwarteten Gewinnen angemessen sind und eine scharfe Abgrenzung zur Spekulation ermöglichen.

Einen besonderen Platz als Geldanlage nehmen seit jeher die Edelmetalle ein, namentlich Gold. Der Nutzen für die Allgemeinheit wird vielfach nur indirekt gegeben sein. So kann sich durch eine geringe Beimischung von Gold die Stabilität von Anlageportfolios verbessern. Die besondere Wertstabilität über sehr lange Zeiträume und in Zeiten der Geldentwertung oder politischer Krisen wird ebenso als Stabilitätsfaktor geschätzt wie die Transportierbarkeit in Krisensituationen. Gleichzeitig unterliegt der Goldpreis kurz- und mittelfristig beträchtlichen Schwankungen.

Die Gewinnung neuen Goldes ist oft mit Schäden für die Umwelt sowie ausbeuterischen und gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen verbunden. Daher bürdet die Anlage in Gold den AnlegerInnen besondere Verantwortung auf: Bei Anschaffungen ist auf die ökosoziale Zertifizierung des Materials (z.B. Fair Gold) zu achten. Die Ausnutzung kurzfristiger Kursschwankungen in spekulativer Art (auch durch Absicherungen)

ist abzulehnen. Als volatile Anlageklasse ist Gold sehr sorgfältig und professionell in den Portfoliozusammenhang einzubetten. Die gleichen Grundsätze gelten auch für indirekte Investitionen in Gold über Zertifikate oder Fonds.

## 2.5 Andere Investitionen in Eigenkapital

Neben der Beteiligung am Eigenkapital durch Aktien können für Finanzinvestitionen auch andere Rechtsformen in Frage kommen. Für sie sind die unter 2.1 beschriebenen Kriterien anzuwenden. Das gilt z.B. für offene und geschlossene Immobilienfonds. Transparenz ist Voraussetzung dafür, dass die AnlegerInnen zu beurteilen vermögen, ob die Nutzung der Immobilien ohne ethische Probleme erfolgt (keine nach Kap. 5-6 ausgeschlossene Nutzung) und keine spekulativen Methoden vorherrschen. Die Grundsätze müssen rechtlich verbindlich dokumentiert und ihre Umsetzung nachvollziehbar sein.

Familien und Institutionen veranlagen große Vermögen in zunehmendem Maße in „Private Equity“. Diese Anlageklasse wird direkt oder als Fonds angeboten. Dabei handelt es sich um Portfolios von Unternehmensbeteiligungen. Anders als bei Aktien nimmt der Fondsmanager bei Private Equity durch namhafte Beteiligungsanteile direkt Einfluss auf Finanzierung, Management und Strategie von Unternehmen. Ziel ist es, den Wert des Unternehmens in einem Zeitraum von üblicherweise 10 Jahren substantiell zu steigern und dieses abschließend zu veräußern.

Wenn dieser direkte Einfluss nach verbindlich dokumentierten ethisch erwünschten Grundsätzen erfolgt, kann Private Equity dem Gemeinwohl direkter nützen als der Erwerb von Aktien. Während börsennotierte Unternehmen und Fonds im Quartalsrhythmus berichten und mit manchmal sehr kurzfristigen Erfolgsmaßstäben gemessen werden, sollen sich hier Leistung und Wert eines Unternehmens in angemessenen Zeithorizonten entwickeln können. Der Umgang mit Private Equity verlangt von den AnlegerInnen jedoch zusätzliche Qualifikation, um Risiko, Ertrag und ethische Bewertung professionell einschätzen zu können.

### 3. Wirtschaft, die Mensch und Schöpfung dient. Zur Verbindung von Ökonomie und Ethik

Um Geld für ihre vielfältigen Aufgaben bereitzustellen, hat die Kirche eine moralische Verpflichtung, mit Geldanlagen eine angemessene Rendite zu erzielen. Die Finanzverantwortlichen stehen vor der Herausforderung, die ethischen Werte der Kirche mit den wirtschaftlichen Anforderungen ihrer materiellen Absicherung zu vereinen. Für den Finanzbereich bedeutet dies, das anerkannte „Dreieck der Kapitalanlage“ mit den Anlagezielen Liquidität, Sicherheit und Rendite in eine ethisch-nachhaltige Wertorientierung einzubetten. Diese Verantwortung besteht nicht nur gegenüber den EigentümerInnen der Finanzmittel, was einen effizienten Einsatz und ein angemessenes Risikomanagement verlangt, sondern auch gegenüber der Gesellschaft, die durch finanzielle Entscheidungen gestaltet wird.

Als verantwortlich Investierende priorisiert die Kirche die christlichen Wertmaßstäbe und ist im Konfliktfall bereit, auf einen finanziellen Vorteil zu verzichten, wenn dies aus moralischer Sicht geboten ist. Zahlreiche Untersuchungen haben ergeben, dass in vielen Bereichen eine Veranlagung nach ethischen Kriterien längerfristig keinen Performanceverlust im Vergleich zu herkömmlichen Veranlagungen bedeuten muss. Zudem gibt es innerhalb des nach ethischen Kriterien festgelegten Anlageuniversums genügend Gestaltungsspielraum, um die ökonomisch notwendigen Ziele sicherzustellen.

#### 4. Geschlossen auftreten. Zu Motivation und Verbindlichkeit dieser Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie sieht sich in Kontinuität mit der Tradition katholischer Ordensgemeinschaften, die seit den 1970er Jahren für ethische Geldanlagen eintreten und wesentlich zum Entstehen dieses Formats beigetragen haben, und in Weiterentwicklung folgender Richtlinien bzw. Orientierungshilfen:

- der „Principles for Investments“ und „Investment Policies“ der US-amerikanischen Bischofskonferenz (USCCB) vom 12.11.2003,

- der „Ethik-Richtlinien (Ziel-, Kriterienkatalog)“ der Österreichischen Bischofskonferenz von 2006,
- des „Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ der Evangelischen Kirche in Deutschland in der 3., aktualisierten Auflage vom September 2016 (1. Auflage vom September 2011) und
- der Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland „Ethisch-nachhaltig investieren“ des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) von 2015.

Die hier vorgelegte Richtlinie bezieht sich nur auf Finanzinvestitionen, nicht auf strategische Beteiligungen an Unternehmen oder den direkten Besitz von Immobilien oder Produktionsmitteln. Sie ist überall dort rechtlich bindend, wo sie von den jeweils zuständigen EntscheidungsträgerInnen in Kraft gesetzt worden ist. Dabei zielt sie auf eine flächendeckende Verbindlichkeit für alle Diözesen, Ordensgemeinschaften, Pfarren, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen kirchlichen RechtsträgerInnen in Österreich.

Die einheitliche Umsetzung dieser Richtlinie in der gesamten katholischen Kirche in Österreich

- setzt das Wort Jesu um: „Euch aber muss es zuerst um sein Reich und um seine Gerechtigkeit gehen; dann wird euch alles andere dazu gegeben.“ (Mt 6,33)
- bringt die Ernsthaftigkeit zum Ausdruck, mit der sich die Kirche dieser Thematik stellt
- ist eine unerlässliche Bedingung für die Glaubwürdigkeit der Kirche auf dem Feld wirtschaftlicher Aktivitäten
- kann auf andere institutionelle und private AnlegerInnen vorbildhaft wirken
- wird zur Meinungsbildung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beitragen
- ermöglicht ein klareres Auftreten der Kirche gegenüber InvestmentanbieterInnen und ein effektiveres Engagement gegenüber Unternehmen
- kann auf Grund der großen Zahl kirchlicher AnlegerInnen und der von ihnen veranlagten

Vermögensmasse das Ziel menschen- und umweltgerechten Wirtschaftens leichter und rascher erreichen.

Daher appelliert diese Richtlinie an alle kirchlichen RechtsträgerInnen, sich uneingeschränkt dem hier vorgezeichneten Reglement anzuschließen.

### **5. Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung. Handlungsfelder für ethisches Investieren**

Ausdifferenzierung und Spezialisierung, wirtschaftliche Liberalisierung und Globalisierung haben wesentlich zum Wohlergehen vieler Menschen, Familien und Gesellschaften beigetragen. Sie haben aber auch viele gesellschaftliche Gruppen, manche Weltregionen sowie künftige Generationen benachteiligt und Raubbau an der Schöpfung gefördert. Die Handlungsfelder für ethische Investments lassen sich daher am besten mit den drei Leitworten des ökumenischen konziliaren Prozesses beschreiben, der 1983 auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver begann: Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung.

Zwischenmenschliche *Gerechtigkeit* ist in der biblischen Tradition jene Gestaltung der Gesellschaft, in der es auch den am schlechtesten Gestellten gut geht. Witwen und Waisen, Arme und AusländerInnen, Frauen und Kinder zählt die Bibel ausdrücklich zu denen, auf die besonders geachtet werden muss. Die Menschenrechte der Moderne entfalten diesen Gedanken und geben ihm eine juristisch fassbare Gestalt. Damit sie verwirklicht werden können, braucht es gute „Governance“ sowohl des Staates als auch der gesellschaftlichen Institutionen. Diesem Aspekt widmen die Richtlinien hohe Aufmerksamkeit.

Auch wenn der II. Weltkrieg über 70 Jahre zurückliegt, ist die Welt voll regionaler Konflikte. An vielen von ihnen sind die Industrieländer und ihre Unternehmen beteiligt. *Frieden* ist daher ein zweites zentrales Handlungsfeld ethischer Investments. Biblisch ist Friede dann verwirklicht, wenn alle Völker und Religionen ihre Waffen in zivile Geräte umschmieden, einem gemeinsamen

Wallfahrtsziel zupilgern und miteinander auf das Rechte hören. Sie respektieren einander in der Vielfalt der Kulturen und Religionen, haben aber eine gemeinsame Ethik (Jes 2; Mi 4). Den Fragen von Rüstungsproduktion und Waffenhandel sowie dem Besitz von international geächteten Waffengattungen kommt daher für ethische Investments hohe Bedeutung zu.

Als dritte große Herausforderung hat sich in den 1970er Jahren die *Bewahrung der Schöpfung* herausgestellt. Schon die Bibel nahm wahr, dass der Mensch kein treuer Verwalter des Gartens ist, in den Gott ihn hineingesetzt hat (Gen 1-9). Umso mehr sehnt sie sich danach, dass der Mensch mit allen Geschöpfen in Eintracht zusammenlebt (Jes 11). Im 21. Jahrhundert stehen zwei globale ökologische Herausforderungen im Mittelpunkt: Der Schutz des Klimas und der Erhalt der Biodiversität (vgl. die beiden Konventionen der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro sowie die Enzyklika *Laudato si* von Papst Franziskus 2015). Beide sind unabdingbar, beide bedeuten erhebliche Anstrengungen. Ethische Investments können ein wichtiges Instrument sein, um die nötigen wirtschaftlichen Transformationsprozesse in Gang zu setzen.

Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung sind drei Handlungsfelder mit vielfältigen Querverbindungen. Kriege sind eine der wichtigsten Ursachen der Umweltzerstörung. Diese ist ihrerseits eine Ungerechtigkeit – gegenüber Menschen, die in ökologisch verletzlichen Weltregionen leben, und gegenüber künftigen Generationen. Schließlich sind ungerechte Verhältnisse das wichtigste Treibmittel für kriegerische Konflikte. In der Verbindung der drei Felder entsteht also ein stimmiges Gesamtbild der großen ethischen Probleme der Menschheit.

### **6. Verhindern – Fördern – Verändern. Prinzipien ethischer Investments**

Im Laufe ihrer Entwicklung haben sich drei Grundprinzipien ethischer Investments herausgebildet: Ausschlusskriterien sollen verhindern, dass eine Investition zu nah, zu unmittelbar oder zu notwendig an einem abzulehnenden Handeln mitwirkt. Der Best-in-Class-Ansatz will gezielt

jene Staaten, Unternehmen und Projekte fördern, die ethisch als überdurchschnittlich wertvoll betrachtet werden können. Und durch Engagement nehmen InvestorInnen aktiv auf jene Institutionen Einfluss, in die sie Geld investieren.

MehrheitseigentümerInnen haben eine nicht delegierbare Verantwortung für das Tun ihrer Unternehmen. Daher gelten die folgenden Negativ- wie Positivprinzipien für sie analog – auch wenn die MehrheitseigentümerInnen Staaten sind. Für abhängige Subunternehmen und für Zulieferer relevanter Produktkomponenten wird dem Mutter- bzw. Hauptunternehmen eine große Verantwortung zugerechnet.

Die folgenden Textabschnitte erläutern die langfristigen Grundsätze ethischer Investments. Konkrete Schwellenwerte sind in der anhängenden Tabelle festgehalten. Sie müssen im Einzelfall auch kürzerfristig angepasst werden, ohne die hier dargelegten Grundsätze außer Kraft zu setzen. Einige Kriterien in der Tabelle sind derzeit noch nicht überprüfbar und werden deshalb mit einem Stern \* gekennzeichnet. Sobald diese Überprüfbarkeit gegeben ist, werden sie für die kirchlichen Veranlagungen angewandt. Wiederum andere Kriterien in der Tabelle treffen derzeit auf kein Land oder investierbare Einrichtung/ Unternehmen zu, diese sind mit zwei Sternen \*\* gekennzeichnet.

### **6.1 Verhindern: Ausschlusskriterien**

In einem ersten Schritt sollen Ausschlusskriterien verhindern, dass eine Investition zu stark an einem abzulehnenden oder zumindest zweideutigem Handeln von Unternehmen oder Staaten mitwirkt. Sie signalisieren, dass die Kirche aus dem betreffenden Handeln keinen Profit ziehen will. Wenn Ausschlusskriterien zutreffen, sind sie in jedem Fall einzuhalten und können durch eine insgesamt hervorragende ethische Performance nicht ausgeglichen werden. Ausschlusskriterien können absolut sein und gelten dann in jedem Fall. In weniger eindeutigen Fällen können sie relativ gesetzt werden und gelten dann nur unter bestimmten zusätzlichen Bedingungen, die eigens benannt werden.

## **Gerechtigkeit**

*Governance: Demokratie versus Autoritäre Regime – Menschenrechte – Rechtssystem/ Rechtsordnung – Korruption – Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Kontroverse Geschäftspraktiken*

Governance bezeichnet die Regierungs-, Amts- oder Unternehmensführung im Sinn von Strukturen. Governance misst sich also an einem funktionierenden Steuerungs- und Regelungssystem der betreffenden Institution im Dienst an Menschenwürde und Menschenrechten. Für die Beurteilung von Ländern, die weitestgehend demokratisch strukturiert sind, wird die Positivliste von Freedom House herangezogen. Diese dient zugleich zur Einstufung von Ländern, die dort als „nicht frei“ bewertet werden, als nicht investierbar. Weiterhin gelten Länder als nicht investierbar, in denen schwere, dauerhafte und systematische Einschränkungen der Menschenrechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen bekannt sind.

Korruption ist der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Transparency International veröffentlicht jährlich einen Index, der das Ausmaß an Korruption im öffentlichen Sektor eines Landes wiedergibt, wie es von Geschäftsleuten und ExpertInnen wahrgenommen wird (Corruption Perception Index). Länder, die in diesem Index einen Wert von weniger als 50 von 100 aufweisen, sind nicht investierbar. Ein in der Finanzwelt immer größeres Problem stellt die Geldwäsche und die Finanzierung des internationalen Terrorismus dar. Ein Staat, der die einschlägigen Standards der Financial Action Task Force (FATF) nicht in seine Gesetzgebung übernommen hat, und ein Unternehmen, das gravierend gegen diese Standards verstößt, sind daher nicht investierbar. Ebenso gelten Unternehmen als nicht investierbar, wenn sie der Korruption, der Daten- oder Bilanzfälschung oder des Betrugs überführt wurden – bis von unabhängigen Stellen ein Ende dieser Praxis bestätigt wird.

*Globale Gerechtigkeit und Welternährung:  
Land-Grabbing – Lebensmittelspekulation –  
Mülllexporte – Muttermilchersatzstoffe und  
Vermarktung von Pharmaprodukten*

Vielfach hat die Globalisierung zu wachsendem Wohlstand geführt. Doch gerade für die am wenigsten begünstigten Länder und Personen bringt sie auch schwere Nachteile mit sich – vor allem weil das internationale Regelwerk zu schwach ist und viele ethisch verwerfliche Praktiken nicht verbietet. Die schlimmsten dieser Praktiken führen daher zur Nichtinvestierbarkeit von Staaten und Unternehmen.

Als „Land Grabbing“ wird der Erwerb großer Ländereien durch große Unternehmen oder fremde Staaten bezeichnet. Ziel ist entweder das Erreichen einer marktbeherrschenden Stellung oder die Spekulation mit dem Boden. Meist wird die eigene Größe als Machtfaktor ausgenutzt und kleinen LandwirtInnen der Zugang zu Ackerland verunmöglicht. In armen Ländern hat das Hunger und Verelendung zur Folge, in reichen Ländern ein beschleunigtes Sterben kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. Lebensmittelspekulation meint den Handel mit Derivaten auf Lebensmittel ohne die Absicht, diese Lebensmittel zu verarbeiten oder im realen Handel zu verkaufen. Eine solche Spekulation kann die Preise für Lebensmittel in Höhen treiben, die in ärmeren Ländern unerschwinglich sind, oder in Tiefen, die kleinbäuerliche Betriebe in den Ruin treiben. Ausgeschlossen werden daher auch Rohstoffzertifikate und Fonds, die solche Lebensmittelderivate im Korb enthalten.

Nicht zu unterschätzen ist die Problematik der Mülllexporte. Wenn Müll aus reichen in arme Länder exportiert wird, wird er dort fast mit Sicherheit ohne Gesundheits- und Umweltauflagen entsorgt. Daher werden Unternehmen als nicht investierbar betrachtet, denen Verstöße gegen das Basler Übereinkommen „Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“ von 1989 nachgewiesen werden. Ein „trojanisches Pferd“ großer Konzerne waren lange Zeit Muttermilchersatzstoffe. Ihre Verwendung zur Ernährung von Säuglingen führte in armen Ländern dazu, dass Mütter nicht mehr stillten und von den großen Konzernen abhängig

wurden. Außerdem mischten sie das Milchpulver häufig mit verunreinigtem Wasser und gefährdeten so die Gesundheit ihrer Kinder. Analoge Verstöße gibt es auch im Bereich der Verbreitung pharmazeutischer Produkte. Aus dem Universum ausgeschlossen sind daher Unternehmen, die gegen die internationalen Vereinbarungen zur Vermarktung von Muttermilchersatzstoffen oder den Code of Practice der International Federation of Pharmaceutical Manufacturers & Associations (IFPMA) verstoßen.

*Arbeit: Arbeitsrechte – Arbeitsbedingungen –  
Kinderarbeit*

Arbeit ist Ausdruck menschlicher Würde. Ziel muss es daher sein, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass sich die menschliche Persönlichkeit entfalten kann. Staaten, in denen die Arbeitsgesetzgebung gravierende Mängel aufweist, sind daher nicht investierbar. Gleiches gilt für Unternehmen, die die vier Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation ILO massiv verletzen oder akzeptieren, dass ihre Zulieferbetriebe das tun. Die vier Prinzipien lauten:

- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,
- Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
- wirksame Abschaffung der Kinderarbeit,
- wirksame Beseitigung der Diskriminierung am Arbeitsplatz.

Die ILO selbst gibt keine Definitionen für diese Kernbegriffe. Es wird also in der Verantwortung der ethischen Beratungsorganisationen stehen, hier sinnvolle Maßstäbe anzulegen.

*Lebensschutz: Embryonale Stammzellenfor-  
schung – Abtreibung – Sterbehilfe – Todesstrafe*

Das menschliche Leben genießt in unserer Wertordnung einen besonders hohen Schutz, weil es die Möglichkeitsbedingung jedes Menschen zum Erlangen höherer Güter ist und weil seine Missachtung zu gravierenden gesellschaftlichen Verwerfungen führen würde. Der starke, fast ausnahmslose Schutz menschlichen Lebens beginnt

mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle als dem einzigen Zeitpunkt, der nicht auf einer willkürlichen Grenzziehung beruht, und endet erst mit dem Tod.

Das Prinzip des Lebensschutzes verbietet es, dass menschliche Embryonen zerstört und ihre Stammzellen zu Forschungs- oder Herstellungszwecken verwertet werden. Es verbietet ebenso Abtreibung (einschließlich der Herstellung und Verbreitung von Mitteln mit abtreibender Wirkung) und aktive Sterbehilfe sowie Beihilfe zum Suizid. Auch die Todesstrafe ist als Sanktionsmittel des modernen Staates abzulehnen. Alle Unternehmen, die eine oder mehrere dieser Praktiken vollziehen, und alle Staaten, die eine oder mehrere dieser Praktiken nicht nur für straffrei, sondern für rechtmäßig erklären oder selbst praktizieren, sind daher nicht investierbar.

#### *Sexualethik und Fortpflanzungsmedizin: Reproduktionsmedizin – Verhütungsmittel – Pornografie*

Im Handlungsbereich Sexualität und Fortpflanzung gibt es ebenfalls eine Reihe von Praktiken, die die Kirche missbilligt. Sie stellen zwar keine Tötung von Menschen dar, weisen aber gravierende Gerechtigkeitsdefizite auf. Für Unternehmen, die diese Praktiken vollziehen, gibt es daher bei den meisten Kriterien keinen absoluten Ausschluss aus dem investierbaren Universum, wohl aber einen relativen, wenn der Umsatz mit diesen Praktiken eine niedrige, klar definierte Schwelle übersteigt.

In der Reproduktionsmedizin betrifft dies erstens Methoden, bei denen sogenannte „überzählige Embryonen“ anfallen, die man später sterben lässt. Zweitens die sogenannte heterologe Befruchtung, bei der Samen- oder Eizelle nicht von dem Paar stammen, das sich ein Kind wünscht, was für die so gezeugten Kinder eine schwere psychische Belastung bei der Suche nach ihrer Identität bedeuten kann. Und drittens die sogenannte Leihmutterchaft, bei der eine andere Frau das Kind austrägt als jene, deren Kind es nach der Geburt sein soll. In diesem letzten Fall kommen zur massiv erschwerten Identitätssuche des Kindes die Ausbeutung des Körpers der Leihmutter und die hoch problematische Trennung von

Mutter und Kind direkt nach der Geburt, obwohl während der neun Monate der Schwangerschaft zwischen den beiden eine innige Beziehung gewachsen ist.

Pornografie ist ebenfalls eine Ausbeutung des Körpers von Menschen sowie deren Verdinglichung durch ProduzentInnen wie KonsumentInnen.

#### *Förderung von Suchtverhalten: Alkohol – Tabak – Glücksspiel*

Sucht ist die Abhängigkeit von einer Substanz oder einem Verhalten. Der oder die Betroffene hat über sich selbst keine Kontrolle mehr. Die gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Folgen sind oft dramatisch. Höherprozentige alkoholische Getränke, Tabak und Glücksspiel müssen nicht notwendig in eine Sucht führen. Ohne wirkungsvolle Präventivmaßnahmen ist dies aber oft der Fall. Deswegen sind bestimmte Unternehmen, die Suchtmittel anbieten, gar nicht, manche oberhalb eines niedrigen Schwellenwerts des Umsatzanteils nicht investierbar.

### **Frieden**

#### *Krieg und Rüstung: Rüstungsbudget – Waffen – Rüstungsgüter*

Auch demokratische Staaten brauchen Mittel zur eigenen Verteidigung. Weisen sie jedoch ein relativ hohes Rüstungsbudget auf, dann wird das jedenfalls bei wohlhabenden Ländern als Drohpotenzial verstanden werden, das andere Länder zum Aufrüsten animiert. Deswegen wird nur in Staaten investiert, deren Verteidigungsbudget unterhalb eines bestimmten Anteils am Bruttoinlandsprodukt liegt.

Unternehmen, die international geächtete (d. h. in Übereinkommen als verboten definierte) Waffen herstellen oder vertreiben, und Staaten, die solche Waffen besitzen, sind nicht investierbar. Dazu zählen atomare, biologische und chemische Waffen, aber auch Antipersonenminen und Streumunition. Unternehmen, die andere Waffen oder Rüstungsgüter herstellen oder vertreiben, sind

oberhalb einer niedrigen Schwelle des Anteils solcher Güter am Gesamtumsatz nicht investierbar. Rüstungsgüter sind jene Güter, die vorrangig oder ausschließlich einer militärischen Verwendung dienen. Das sind weit mehr Güter als nur Waffen.

### *Individuelle Gewalt: Gewaltverherrlichende Medien*

Real oder virtuell wirklichkeitsnah dargestellte Tötungshandlungen oder Grausamkeiten gehen oft damit einher, die dargestellte Gewalt zu verherrlichen oder zu verharmlosen. Außerdem wird oft die Würde der dargestellten Personen verletzt. Viele dieser Darstellungen unterliegen dem Jugendschutz, in manchen Ländern sind sie strafbar. Unternehmen, die derartige Videofilme, Computerspiele oder andere damit vergleichbare Medien produzieren, sind in jedem Fall nicht investierbar, Händler ab einer bestimmten Schwelle des Umsatzes.

### **Bewahrung der Schöpfung**

#### *Die wichtigsten globalen Ziele: Biodiversität – Klimaschutz*

Seit der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro hat sich die Völkergemeinschaft darauf verständigt, den Erhalt der Biodiversität und Klimaschutz als zwei gleichrangige, absolut prioritäre Ziele politischen Handelns anzuerkennen. Nicht investierbar sind daher Staaten, die die einschlägigen Folgeabkommen nicht ratifiziert haben. Für den Klimaschutz ist dies gegenwärtig das Paris-Protokoll der 21. Vertragsstaatenkonferenz 2015, für den Schutz der Biodiversität sind es das Cartagena-Protokoll der 1. Außerordentlichen Vertragsstaatenkonferenz 2003 und das Nagoya-Protokoll der 10. Vertragsstaatenkonferenz 2010. Eine schlechte Umsetzung der Abkommen führt zur Herabstufung im Best-in-Class-Ansatz.

Ein bedeutender Faktor des globalen Treibhauseffekts liegt in der Förderung und Verbrennung fossiler Energierohstoffe. Noch können wir nicht

ganz auf sie verzichten. Doch sollen Schritte zu ihrer Reduktion, zur sogenannten „Dekarbonisierung“ unterstützt, und Schritte zu ihrer weiteren Verlängerung nicht unterstützt werden. Daher sind Unternehmen, die Erdgas durch Fracking oder Erdöl durch Fracking oder aus Teersand oder Kohle fördern, nicht investierbar. Unternehmen, die Erdöl fördern oder Kohle zur Stromerzeugung nutzen, sind nicht investierbar, wenn die Umsatzerlöse aus diesen Aktivitäten einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz überschreiten.

#### *Landwirtschaft: Biozide – Grüne Gentechnik*

Die industrialisierte Landwirtschaft bringt Praktiken mit sich, die für die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft, für die Ökosysteme und mitunter sogar für die Gesundheit der Nutztiere und des Menschen eine große Gefährdung darstellen. Das betrifft einerseits die Biozide, andererseits gentechnisch veränderte Organismen. Unternehmen, die von der Weltgesundheitsorganisation WHO als „extrem oder hoch gefährlich“ eingestufte Biozide herstellen oder vertreiben, sind nicht investierbar, wenn die Umsatzerlöse aus diesen Aktivitäten einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz überschreiten. Das Gleiche gilt für Unternehmen, die gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere für die landwirtschaftliche Nutzung herstellen, und für Unternehmen, die Lebens- und Futtermittel (und Rohstoffe dafür) aus gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren verarbeiten oder vertreiben.

#### *Ökologische Einzelprobleme: Chemische Stoffe – Atomenergie – Kontroversielles Umweltverhalten*

Bestimmte chemische Stoffe bedeuten eine große Gefährdung für Mensch und Umwelt. Unternehmen, die von der Europäischen Union verbotene chemische Stoffe herstellen oder vertreiben, sind nicht investierbar, wenn die Umsatzerlöse aus diesen Aktivitäten einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz überschreiten.

Die zivile Nutzung der Kernkraft ist nach den Ereignissen von Fukushima nicht mehr verantwortbar. Zu groß sind die Risiken eines größten anzu-

nehmenden Unfalls (GAU) während des Betriebs der Kraftwerke. Außerdem bürdet die Endlagerung des atomaren Mülls künftigen Generationen eine Last auf, deren Tragweite nicht einmal im Ansatz abzuschätzen ist. Unternehmen, die Kernkraftwerke betreiben oder durch Produkte und Serviceleistungen für und von Atomkraftwerke/n Umsätze erzielen, sind nicht investierbar, wenn die Umsatzerlöse aus diesen Aktivitäten einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz überschreiten. Staaten und Unternehmen, die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards bzw. Verhaltensregeln massiv missachten oder die Großprojekte (z.B. Pipelines, Minen, Staudämme) betreiben, die eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der Region haben, sind nicht investierbar. Banken, die solche Großprojekte zu mindestens 20 % mitfinanzieren, sind nicht investierbar.

#### *Tiere: Tierhaltung – Tierversuche*

Tiere sind Mitgeschöpfe des Menschen und verdienen eine gerechte Behandlung. Wenn der Mensch sie nutzt, übernimmt er eine besondere Verantwortung für ihr Wohlergehen. Intensivtierhaltung oder Massentierhaltung bezeichnet eine stark technisierte Form der Tierhaltung, in der viele Tiere auf engem Raum gehalten werden und deren Zahl nicht an die Größe der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen angepasst ist. Massentierhaltung schadet den Tieren, aber auch dem Ökosystem und dem Klima. Unternehmen, die Massentierhaltung bzw. -transporte oder Pelztierhaltung betreiben (inkl. Zuchtbetriebe), sind daher nicht investierbar. Zur Prüfung der gesundheitlichen Verträglichkeit von chemischen Stoffen und Medikamenten sind Tierversuche trotz begrenzter Aussagekraft häufig die bestmögliche Methode. Da die Wissenschaft derzeit noch keine ausreichenden Alternativmethoden gefunden hat, wird sie in mittlerer Sicht auf Tierversuche angewiesen bleiben. Weil diese den Tieren aber meistens einen Schaden zufügen, müssen sie auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Unternehmen, die Produkte herstellen, für die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tests an Tieren durchgeführt wurden, sind daher nicht investierbar.

### **6.2 Fördern: Best in Class als „Kooperation zum Guten“**

Neben den negativen Ausschlusskriterien, die eine Mitwirkung an ethisch klar abzulehnenden Verhaltensweisen verhindern, kommt als positive Einflussnahme der Best-in-Class-Ansatz zum Tragen. Er stellt eine Verfeinerung der Emittenauswahl dar. Jene Titel, die nicht von einem Ausschlusskriterium betroffen sind, werden mit Positiv- und Negativpunkten bewertet. Damit ergibt sich eine Reihung, die unter den Aspekten „fördern“ und „vermeiden“ eine konkrete Auswahl ermöglicht. Diese erfolgt über die Festlegung einer bestimmten Mindestpunktzahl als absoluter Grenze oder eines bestimmten Anteils an der Gesamtzahl von Titeln als relativer Grenze, z.B. „nur oberstes Drittel“.

Die Themenfelder der Bewertung ergeben sich aus der angefügten Kriterienliste, ihre Gewichtung bleibt den InvestorInnen überlassen. Insbesondere in kritischen Branchen wie zum Beispiel Bergbau, Automobilindustrie, Energiegewinnung usw. sollen nur die „nachhaltigsten“ der Klasse investierbar sein. Dies soll zu einer Vorbildwirkung beitragen, sodass sich die ethischen Standards in den Branchen insgesamt verbessern. Auf diese Weise werden positive Anreize gesetzt, ohne durch einen generellen Ausschluss das Risikoprofil der eigenen Anlagen zu verschlechtern. Für die Bewertung muss auf spezialisierte Researchagenturen zurückgegriffen werden. Diese müssen bestimmten Qualitätskriterien (z.B. CSRR quality standard) entsprechen bzw. Zertifizierungen (z.B. Arista) vorweisen können. Innerhalb des von ihnen eingegrenzten Anlageuniversums können die VermögensverwalterInnen oder FondsmanagerInnen ihre Auswahl nach ökonomischen Gesichtspunkten treffen.

### **6.3 Verändern: Engagement**

Bereits durch Nichtnachfrage (Ausschlusskriterien) und Nachfrage (Best-in-Class-Ansatz) sowie die Transparenz und Konstanz der dafür verwendeten Kriterien entsteht ein steuernder Einfluss auf die Finanzmärkte. Durch aktive vertrauliche oder öffentliche Kommunikation zwischen AnlegerInnen(gruppen) und EmittentInnen kann diese Wirkung verstärkt werden. Insbesondere können

Bedingungen genannt werden, unter denen mit Investitionen ethisch orientierter AnlegerInnen(-gruppen) gerechnet werden kann. Solche Kommunikationsprozesse nennt man Engagement. Beim Engagement können verschiedene Strategien eingesetzt werden:

- **Vote-Strategie:** Aktionäre nehmen ihr Rede- und Stimmrecht auf der Hauptversammlung wahr. Stimmrechte können auch gebündelt bzw. übertragen werden, um damit größeres Gewicht zu erlangen. Bei großen Publikums-gesellschaften oder Gesellschaften mit domi-nierenden Kernaktionären mögen die Stimm-rechte für Mehrheitsbeschlüsse unmaßgeblich sein, doch können in der Hauptversammlung Argumente vorgebracht werden und Verände-rungen bewirken – selbst wenn es dem Manage-ment nur um die Vermeidung von Imagever-lusten gehen mag.
- **Voice-Strategie:** Im direkten Dialog mit einem Unternehmen werden ethische Themen ange-sprochen. Dies kann die Kritik an Missständen ebenso umfassen wie die Ermutigung zu wei-teren ethischen Verbesserungen.
- **Entrance-Strategie:** Führt die Voice-Strategie dazu, dass bislang nicht investierte Unterneh-men ihre ethische Performance so verbessern, dass sie im Best-in-Class-Ranking weit genug nach oben rücken oder dass ein bisher ein-schlägiges Ausschlusskriterium nicht mehr auf sie zutrifft, kann man bewusst in dieses Un-ternehmen investieren, um die Verbesserungen zu honorieren.
- **Exit-Strategie:** Bei längerfristig erfolglosen Abstimmungs- und Dialogstrategien sind Ent-scheidungen zum Ausstieg (Desinvestition) zu treffen.

- **Impact Investment:** Hier bietet eine Institu-tion Anlagemöglichkeiten für eine bestimmte, ethisch erwünschte Aufgabe. Zum Unterschied von spendenfinanzierten Projekten verbinden Impact Investments die Aufgabenerfüllung mit kaufmännisch lohnenden Investitionen. Die Erfahrung lehrt, dass die Verbindung dieser beiden Ziele herausfordernd sein kann und nicht immer gelingt. Dem erhöhten Risiko ist Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist vorsichtig abzuwägen, ob der Schutz des eigentlichen Ziels der Anlagemittel (Pensionen, Werke,...) dem einzugehenden Risiko entgeht.

Je klarer und einheitlicher die Position der kirchlichen InvestorInnen eingenommen wird, umso eher wird eine Wirkung erzielt. Die katholische Kirche in Österreich bekennt sich zu einer aktiven Rolle in der Gestaltung der Gesellschaft und damit zum Einsatz von Engagement-Prozessen.

## 7. Schlussbestimmungen

Zur Umsetzung dieser Richtlinie gilt der Grund-satz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb werden kleine InvestorInnen eindeutige Veranlagungen wählen oder Finanzprodukte verwenden, deren ManagerInnen sich verbindlich zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichten. Große InvestorIn-nen werden unter Einhaltung dieser Richtlinie eigenständiger und aktiver vorgehen.

Bischöfe und OrdensoberInnen implementieren für Ihren Zuständigkeitsbereich effektive Kont-rollmechanismen zur Überprüfung und Einhal-tung der Richtlinie.

Es ist von besonderem Wert, dass die katholische Kirche in Österreich mit einer Stimme spricht.

Nr.	Handlungsfelder	Untergruppe	weitere Definition bzw. Unterscheidung	Messwert - Maßgröße	Ausschluss bei (Wert von 0 - 99)	Best in Class (Positiv- und Negativkriterien ohne Ausschluss)	Bewertung gilt für (bei Unternehmen auch für Mehrheitseigentümer, Zulieferer und Subunternehmer)		
							Staaten/Länder	Unternehmen - Produzenten	Unternehmen - Händler
1	Governance	Demokratie	Kriterien laut Freedom House			Positiv/Negativ	x		
		Autoritäre Regime	Einstufung laut Freedom House als "nicht frei"		0		x		
		Menschenrechte	Massive, schwere, dauerhafte und systematische Einschränkungen der Menschenrechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen		0		x	x	x
		Korruption	Verbreitung von Korruption	Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International	<50	Negativ	x		
		Geldwäsche + Terrorismusfinanzierung	Nicht-Umsetzung der FATF-Standards		0		x		
		Kontroversielle Geschäftspraktiken	Große Verstöße gegen Standards der FATF		0		x	x	x
			Nachweis kontroverser Wirtschaftspraktiken (z.B. Korruption, Daten- bzw. Bilanzfälschung, Betrug)		0			x	x
Bildung	Zugang zu und Qualität von Bildungssystemen				Positiv/Negativ	x			
2	Globale Gerechtigkeit + Welternährung	Land-Grabbing *	Aufkauf von Ackerland in armen Ländern in großem Stil und ggf. auch zu weit überhöhten Preisen, Bodenspekulation		0	Negativ	x	x	
		Lebensmittelspekulation	Handel im großen Stil mit Derivaten auf Lebensmittelrohstoffe primär um des Spekulationsgewinns willen		0			x	x
		Müllexporte	Verstöße gegen das Basler Übereinkommen „Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“ von 1989		0			x	x
		Pharmaprodukte, Muttermilchersatz	Verstöße gegen die internationalen Vereinbarungen von Muttermilchersatzstoffen oder den IFPMA Code zur Vermarktung von Pharmaprodukten		0			x	x
3	Arbeit	Arbeitsrechte	Besonders niedrige gesetzliche Standards bei den Arbeitsrechten Massive Verletzungen mindestens eines der 4 Grundprinzipien der ILO (Versammlungs-Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung)		0	Negativ	x		
		Arbeitsbedingungen	Über-/Unterschreitung der Mindeststandards der ILO in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit, Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Aus- und Weiterbildung			Positiv/Negativ		x	x
		Nutzung Embryonaler Stammzellen	Gewinnung oder Nutzung von embryonalen Stammzellen (z.B. "verbrauchende Embryonenforschung")		0			x	x
4	Lebensschutz	Abtreibung	Entwicklung, Herstellung oder Vertrieb von Abtreibungsmitteln oder Betrieb von Abtreibungskliniken		0			x	x
		Sterbehilfe	Legalisierung der aktiven Sterbehilfe ** Angebot oder Vermittlung aktiver Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid **		0		x		
		Todesstrafe	Nicht gänzliche Abschaffung der Todesstrafe lt. Amnesty International		0		x		
			Produktion von ausschließlich für Hinrichtungen hergestellten Giften **		0			x	
5	Sexualethik und Fortpflanzungsmedizin	Reproduktionsmedizin	Anwendung heterologer IVF-Verfahren (Samen-/ Eizellspende/ Leihmutterchaft) oder IVF-Verfahren mit überzähligen Embryonen	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10 %		x	
		Verhütungsmittel	Entwicklung und Herstellung von Verhütungsmitteln	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10 %		x	
		Pornografie	Herstellung von pornografischen Produkten/ Dienstleistungen oder Angebot von Prostitution Vertrieb von pornografischen Produkten/ Dienstleistungen	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10 %			x
6	Sucht	Alkohol	Herstellung und Vertrieb von Spirituosen (Alkoholgehalt > 20 %)	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10 %		x	x
		Tabak	Vertrieb von Tabakwaren oder Zulieferung an die Tabakindustrie Herstellung von Tabakwaren	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10 %			x
		Glücksspiel	Anbieter von Glücksspiel mit Suchtpotential, die keine Maßnahmen zur Vermeidung von sozialer und finanzieller Existenzgefährdung treffen Anbieter von Glücksspiel mit Suchtpotential, die wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von sozialer und finanzieller Existenzgefährdung treffen	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10 %		x	x

Nr.	Handlungsfelder	Untergruppe	weitere Definition bzw. Unterscheidung	Messwert - Maßgröße	Ausschluss bei (Wert von 0 - 99)	Best in Class (Positiv- und Negativkriterien ohne Ausschluss)	Bewertung gilt für (bei Unternehmen auch für Mehrheitseigentümer, Zulieferer und Subunternehmer)				
							Staaten/Länder	Unternehmen - Produzenten	Unternehmen - Händler		
7	Krieg + Rüstung	Rüstungsbudget	Besonders hohes Militärbudget (Militärausgaben/BIP)	BIP-Anteil	> 2%		x				
		Waffen	Vom Internationalen Strafgerichtshof geächtete Waffen (z.B. Land- und Streuminen) und ABC-Waffen			0		x	x		
		Waffen + Rüstungsgüter	Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10%			x	x	
8	Individuelle Gewalt	Gewaltverherrlichende oder - verharmlosende Medien	Vertrieb von Filmen, die unmenschliche Gewalttätigkeiten in verherrlichender oder verharmlosender Weise schildern, oder Computerspielen, deren Hauptziel die virtuelle Ausübung wirklichsnah dargestellter Tötungshandlungen oder Grausamkeiten ist. Produktion von Filmen, die unmenschliche Gewalttätigkeiten in verherrlichender oder verharmlosender Weise schildern, oder Computerspielen, deren Hauptziel die virtuelle Ausübung wirklichsnah dargestellter Tötungshandlungen oder Grausamkeiten ist.	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10%			x		
						0				x	
9	Biodiversität - Klimaschutz	Biodiversität	Nicht-Ratifizierung der UN-Konvention zur biologischen Vielfalt und der zugehörigen Protokolle			0		x			
		Klimaschutz	Nicht-Ratifizierung der UN-Klimakonvention und des Pariser Abkommens zur Treibhausgasreduktion von 2015			0		x			
			Reduktion der Treibhausgase im 10-Jahres-Vergleich um mindestens 10 %					Positiv	x		
			Verbesserung der Emissionseffizienz im 5-Jahresvergleich	Reduktion CO2 zu Umsatz				Positiv		x	
		Förderung von Erdgas durch Fracking oder Erdöl durch Fracking oder aus Teersand oder Kohle			0			x			
		Förderung von Erdöl oder Nutzung von Kohle zur Stromerzeugung			> 30%	Negativbewertung bei > 0 - 30%		x			
10	Landwirtschaft	Biozide	Herstellung von und Handel mit Bioziden, die laut Einstufung der WHO „extremely or highly hazardous“ sind	Umsatzanteil	> 5%	Negativbewertung bei > 0 - 5%			x	x	
		Grüne Gentechnik	Herstellung von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren für die landwirtschaftliche Nutzung	Umsatzanteil	> 5%	Negativbewertung bei > 0 - 5%			x		
			Verarbeitung und Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln (und Rohstoffen dafür) aus gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10%				x	
		Landwirtschaft	Herstellung und Vertrieb von Lebensmitteln aus ökologischem Landbau					Positiv		x	x
11	Ökologische Einzelprobleme	Chemische Stoffe	Herstellung von und Handel mit in der EU verbotenen chemischen Stoffen	Umsatzanteil	> 5%	Negativbewertung bei > 0 - 5%			x	x	
		Atomenergie	Geringer Anteil an Atomenergie an der Gesamtenergieerzeugung				Positivbewertung bei < 10%	x			
			Bereits durchgeführte oder beschlossene Ausstieg aus Atomenergie					Positiv	x		
				Betrieb von Kernkraftwerken sowie Erzielung von Umsätzen durch Produkte und Serviceleistungen für und von Atomkraftwerke/n	Umsatzanteil	> 10%	Negativbewertung bei > 0 - 10%			x	x
		Kontroversielles Umweltverhalten	Massive Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannten ökologischen Mindeststandards/Verhaltensregeln oder Betrieb von Projekten (z.B. Pipelines, Minen, Staudämme), die eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der Region haben			0			x		
Überdurchschnittlich hoher/niedriger Ressourcenverbrauch, hohe/niedrige Schadstoffemissionen	Branchendurchschnitt					Positiv/Negativ			x	x	
		Finanzierung von Großprojekten (z.B. Pipelines, Minen, Staudämme), die eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der Region haben.	>20 % der Finanzierung	>20%	Negativbewertung bei > 0 - 20%			x			
12	Tiere	Tierhaltung	Betrieb von Massentierhaltung bzw. -transporte oder Pelztierhaltung (inkl. Zuchtbetriebe)			0			x	x	
		Tierversuche	Herstellung von Produkten, für die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tests an Tieren durchgeführt wurden			0			x		

*Diese Richtlinien wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Herbstvollversammlung von 6. bis 9. November 2017 als Mindeststandards für die Veranlagung für alle Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich genehmigt.*

**4.**  
**Statuten der öffentlichen**  
**kirchlichen Vereinigung**  
**„Kirche und Sport in Österreich“**

### **I. Rechtspersönlichkeit**

Die öffentliche Vereinigung „Kirche und Sport in Österreich“ ist als öffentliche Vereinigung nach den Bestimmungen cc. 312ff. CIC eingerichtet. Sie hat nach Anzeige durch den zuständigen Ordinarius des Sitzes beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten als oberste Kultusbehörde auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und als solche die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

### **II. Sitz**

Der Sitz der Vereinigung ist Wien. Der Tätigkeitsbereich der Vereinigung umfasst das Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz, welches sich mit dem Gebiet der Republik Österreich deckt.

### **III. Zweck**

Diese öffentliche Vereinigung soll als apostolisches Werk die Welt des Sportes mit kirchlichem Geist durchdringen und zur Neuevangelisation dieses für das menschliche Sein so wichtigen Gebietes beitragen.

### **IV. Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Der unter III. angeführte Zweck soll durch die im Folgenden angeführten Tätigkeiten erreicht werden:

- Veranstaltung sportlicher Aktivitäten, Tagungen und Enqueten, Kursen und Fortbildungsveranstaltungen, Aktionen, Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen;
- Herausgabe entsprechender Medien, sei es in Druck oder elektronischer Art.

### **Aufbringung der Mittel**

Der unter III. angeführte Zweck soll nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden, im Folgenden angeführten Mittel finanziert werden:

- Einnahmen aus den unter diesem Punkt IV. angeführten Tätigkeiten;
- Beiträge der Mitglieder;
- Zuwendungen, Spenden und Subventionen;
- Unterstützung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

### **V. Mitglieder**

Der Vereinigung gehören die österreichischen Diözesen als ordentliche Mitglieder an. Dabei hat jede österreichische Diözese das Recht, zwei Personen in die Hauptversammlung der Vereinigung zu entsenden (wobei es sich bei jenen Diözesen, in welchen aktive Diözesansportgemeinschaften vorhanden sind, empfehlen wird, diese bei der Entsendung der Vertreter zu berücksichtigen).

Außerdem gehört der jeweilige bischöfliche Referent für Kirche und Sport in der Österreichischen Bischofskonferenz der Vereinigung als ordentliches Mitglied und als Vorsitzender der Hauptversammlung an.

Überdies können a.o. Mitglieder durch den Vorstand der Vereinigung aufgenommen werden. Dazu ist ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

Bei der Aufnahme der a.o. Mitglieder ist darauf zu achten, dass insbesondere solche Personen aufgenommen werden, welche sich besondere Verdienste um Kirche und Sport erworben haben oder welche als Förderer eine besondere Unterstützung der Vereinigung erbringen. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Hauptversammlung, welcher ebenfalls einer 2/3-Mehrheit bedarf, ernannt werden. Sowohl a.o. Mitglieder als auch Ehrenmitglieder müssen Katholiken sein. Das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung haben nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und der bischöfliche Referent. Dabei ist darauf zu achten, dass dem Militärordinariat in Österreich die Stellung einer Diözese eingeräumt ist und somit auch dieses

berechtigt ist, zwei Personen als Vertreter in die Hauptversammlung zu entsenden.

## VI. Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Hauptversammlung, der bischöfliche Referent, der Vorstand und der Wirtschaftsrat.

## VII. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Vereinigung wird jährlich einmal abgehalten. Eine a.o. Hauptversammlung ist dann seitens des bischöflichen Referenten als Vorsitzendem in der Hauptversammlung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschlussmäßig,
- b) mindestens fünf Diözesen oder
- c) der Wirtschaftsrat beschlussmäßig verlangen.

Die Einberufung hat binnen 30 Tagen nach Einlangen des Verlangens beim bischöflichen Referenten zu erfolgen. Der bischöfliche Referent ist berechtigt, mit der Einberufung und Durchführung den Vorstand zu beauftragen. Die Einberufung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei folgende Agenden der Hauptversammlung vorbehalten sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Wirtschaftsrates
- c) Genehmigung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses
- d) Erteilung der Entlastung für Vorstand und Wirtschaftsrat
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der bischöfliche Referent oder der geschäftsführende Vorsitzende.

Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Neben den sonstigen Agenden hat die Hauptversammlung auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge der einzelnen Diöze-

sen festzulegen, wobei diese Mitgliedsbeiträge jährlich so zu gestalten sind, dass ein voraussichtlicher Abgang in der Gebarung der Vereinigung durch die Mitgliedsbeiträge abgedeckt wird. Vorschläge dafür hat der Wirtschaftsrat vorzulegen. Überdies hat die Hauptversammlung das Recht, Vorschläge für allfällige Statutenänderungen an die Österreichische Bischofskonferenz zu erstatten, wobei dafür 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen notwendig ist.

## VIII. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem bischöflichen Referenten als Vorsitzendem, dem Olympiaseelsorger und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes schlagen dem bischöflichen Referenten einen geschäftsführenden Vorsitzenden aus ihren Reihen vor, der vom bischöflichen Referenten bestätigt werden muss. Dieser hat die Aufgabe, in Abwesenheit des bischöflichen Referenten die Vorstandssitzungen zu leiten. Sollte eines der gewählten weiteren Mitglieder aus der Vereinigung ausscheiden, entweder, weil ihm sein Mandat von der entsendenden Diözese entzogen wird, durch Rücktritt oder durch Tod, so hat der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein wählbares Mitglied zu kooptieren. Hat sich nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes der neue Vorstand nicht konstituiert, so währt die Periode bis zur neuen Konstituierung weiter. In dieser Zeit hat der Vorstand alle Rechte, welche ihm nach dem Statut zukommen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst, wobei dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zukommt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, einen Verzicht auf seine Funktion zu erklären, wobei dieser Verzicht nicht der Annahme, jedoch der schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden bedarf.

**Aufgabenkreis des Vorstands:** Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung. Ihm kommen alle Agenden zu, die nicht durch die Statuten

einem anderen Organ der Vereinigung zugewiesen sind. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass aus seinen Mitgliedern ein Verantwortlicher für die laufenden wirtschaftlichen Geschäfte der Vereinigung bestimmt wird, ebenso ein Schriftführer, welcher die Aufgabe hat, die Protokolle sowohl über die Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes als auch des Wirtschaftsrates zu führen. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss. Die Außenvertretung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den geschäftsführenden Vorsitzenden. In Geldgeschäften zeichnet das für die Wirtschaftsführung verantwortliche Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Mitglied des Wirtschaftsrates oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden, wobei entsprechend für den Verhinderungsfall durch Zeichnungsberechtigungsvergabe in Geldgeschäften durch Vorstandsbeschluss Sorge zu tragen ist. Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder durch ein vom Vorsitzenden damit beauftragtes Vorstandsmitglied zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Urkunden, welche über Rechtsgeschäfte der Vereinigung errichtet werden und die Vereinigung verpflichten, bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den geschäftsführenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

## **IX. Der Wirtschaftsrat**

Nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes ist ein Wirtschaftsrat eingerichtet, welcher aus drei Mitgliedern besteht, welche im Recht und in wirtschaftlichen Angelegenheiten hohe Erfahrung haben müssen. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Der Wirtschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei der aus den Mitgliedern des Wirtschaftsrates zu wählende Vorsitzende des Wirtschaftsrates ein Dirimierungsrecht besitzt.

Die Mitglieder des Wirtschaftsrates können während ihrer Funktionsperiode durch nichtannahmebedürftigen Verzicht, welcher dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates schriftlich bekanntzugeben ist, der diesen Verzicht unverzüglich dem bischöf-

lichen Referenten weiterzuleiten hat, zurücktreten. Ist ein Mitglied während der Funktionsperiode ausgeschieden, so ist der Wirtschaftsrat berechtigt, aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung ein Ersatzmitglied zu kooperieren. Der Wirtschaftsrat hat den jährlichen Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss zu prüfen und zur Genehmigung der Hauptversammlung zuzuleiten und über die wirtschaftliche Lage der Hauptversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Außerdem fasst der Wirtschaftsrat in Rechtsgeschäften und über Angelegenheiten der a.o. Verwaltung die nötigen Beschlüsse. Dieser Beschluss ist zur Gültigkeit der Rechtsgeschäfte und der Angelegenheiten der a.o. Verwaltung notwendig. Die Vorstandsmitglieder haben dem Wirtschaftsrat über sein Verlangen Aufklärung über die wirtschaftliche Lage und einzelne Geschäfte zu geben. Der Wirtschaftsrat hat in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

## **X. Der bischöfliche Referent**

Der bischöfliche Referent führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Er stellt das Bindeglied zwischen der Vereinigung und der Bischofskonferenz dar und trägt dafür Sorge, dass durch die Organe der Vereinigung die katholische Glaubens- und Sittenlehre gewahrt wird. Er übt das moderamen superius in der Vereinigung aus.

## **XII. Finanzgebarung**

### **1. Haushaltsplan**

Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan, der vom Wirtschaftsrat zu prüfen, von der Hauptversammlung zu genehmigen und der Österreichischen Bischofskonferenz bis 31. Juli für das folgende Jahr vorzulegen ist.

### **2. Rechnungsabschluss**

Der Vorstand erstellt den Rechnungsabschluss, der vom Wirtschaftsrat zu prüfen, von der Hauptversammlung zu genehmigen und der Österreichischen Bischofskonferenz bis 31. März des Folgejahres zu übermitteln ist.

### 3. Zeichnungsberechtigung für Bankkonten

Die Zeichnung für Bankkonten erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip.

### 4. Überprüfung der Gebarung

Die Finanzgebarung der Vereinigung unterliegt der Überprüfung durch die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

Diese Stelle hat das Recht, sowohl vom Vorstand als auch vom Wirtschaftsrat alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Prüfung notwendig sind. Es ist ihr in alle Aufzeichnungen Einsicht zu geben.

## XI. Statutenänderung

Die Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz.

Vorschläge dazu können von der Hauptversammlung der Vereinigung über den bischöflichen Referenten erstattet werden. Änderungen der Statuten treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

## XII. Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur aus schwerwiegenden Gründen durch die Österreichische Bischofskonferenz erfolgen. Einen Antrag auf Auflösung, in welchem schwerwiegende Gründe anzugeben sind, kann die Hauptversammlung der Vereinigung stellen. Die Österreichische Bischofskonferenz hat vor dem Beschluss auf Auflösung sowohl den bischöflichen Referenten als auch die anderen Vorstandsmitglieder der Vereinigung zu hören.

## XIII. Übergang des Vermögens

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vereinsvermögen, soweit es nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhanden ist, der Österreichischen Bischofskonferenz mit der Auflage zu, es für jene Zwecke zu verwenden, die die Vereinigung zu verwirklichen hatte. Die Vereinigung übt ihre Zwecke, welche ausschließlich gemeinnützig und

kirchlich im Sinne der Bestimmungen der BAO sind, so aus, dass weder Mitglieder noch Funktionäre für ihre Tätigkeit über einen Auslagenersatz irgendwelche vermögenswerte Vorteile erhalten. Allfällige Dienstnehmer der Vereinigung sind nach der entsprechenden kirchlichen Dienst- und Besoldungsordnung zu besolden.

*Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Statutenanpassung der öffentlichen kirchlichen Vereinigung „Kirche und Sport in Österreich“ in der vorliegenden Fassung genehmigt.*

### 5. Änderung der Übersetzung zur Hinzufügung des hl. Josef im Eucharistischen Hochgebet

#### **Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung Prot. N. 369/17**

#### **Decretum Pro Lingua Germanica**

Nomen Sancti Ioseph, Precibus eucharisticis II, III, IV, post nomen Beatæ Virginis Mariæ adicitur, iuxta Decretum huius Dicasterii in anno 2013 exaratum (cfr. Prot. N. 215/11/L, Decretum I maii 2013).

In Appendice illius Decreti, inter alias translationes in linguas vernaculas, etiam illa in lingua Germanica proposita est. Attamen, aliquibus difficultatibus Conferentiarum Episcoporum agnitis et re attente perpensa, hoc Dicasterium sequenti modo translationem in linguam Germanicam mutare decrevit:

*Prex eucharistica II: „... in der Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und mit allen, ...“.*

*Prex eucharistica III:* „...mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und Märtyrern ...“.

*Prex eucharistica IV:* „... in Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und mit allen Heiligen ...“.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

*Ex aedibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, die 31 mensis iulii anno 2017.*

+ Arturus Roche  
Archiepiscopus a Secretis

R. P. Conradus Maggioni, S.M.M.  
Subsecretarius

*Zur näheren Erklärung hat das Österreichische Liturgische Institut in Absprache mit den Liturgischen Instituten in Trier und in Fribourg nachfolgenden Text, der auch auf der Website des Österreichischen Liturgischen Instituts ([www.liturgie.at](http://www.liturgie.at)) online zur Verfügung steht, erstellt:*

### **Änderung der Übersetzung zur Hinzufügung des hl. Josef im Eucharistischen Hochgebet**

Die Gottesdienstkongregation hatte 2013 die Hinzufügung des Namens des heiligen Josef in den Eucharistischen Hochgebeten geregelt. Die deutsche Übersetzung wird nun in einem neuen Dekret angepasst.

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erließ am 1. Mai 2013 das Dekret *Paternas vices*, in dem die Hinzufügung des Namens des heiligen Josef in den eucharistischen Hochgebeten II, III und IV des Missale Romanum der editio typica tertia geregelt wird (vgl. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 60 / 1. Oktober 2013, 4).

Die Gottesdienstkongregation reagierte nun auf „Beobachtungen hinsichtlich der von dieser Kongregation vorgelegten deutschen Übersetzung“ und ändert mit einem Schreiben an die Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz die Übersetzung in deutscher Sprache (vgl. Dekret *Nomen Sancti Ioseph* vom 31. Juli 2017, Prot. N. 369/17).

Die offizielle Übersetzung lautet nun in den Hochgebeten II-IV:

- *Prex eucharistica II:* „... in der Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und mit allen, ...“.
- *Prex eucharistica III:* „... mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und Märtyrern, ...“.
- *Prex eucharistica IV:* „... in Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und mit allen Heiligen, ...“.

Die Nennung des heiligen Josef in den Hochgebeten II-IV, die erst in der Neuausgabe des Deutschen Messbuches enthalten sein wird, kann nunmehr mit den genannten Formulierungen eingefügt werden.

### **6. Vereinigung von Ordensschulen in Österreich – Statutenänderung**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die in der Herbstvollversammlung vom 6. bis 9. November 2017 vorgelegte Statutenänderung der Vereinigung von Ordensschulen in Österreich genehmigt.

### III. Personalia

1.

**MMag. Hermann Glettler –  
Bischof von Innsbruck**

Papst Franziskus hat MMag. Hermann GLETTLER, bisher Bischofsvikar der Diözese Graz-Seckau für Caritas und diakonale Dienste und Bischofsvikar für Evangelisation und missionarische Initiativen, am 27. September 2017 zum Bischof von Innsbruck ernannt.

2.

**Referat Liturgie**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Weihbischof Dr. Anton LEICHTFRIED mit der bischöflichen Mitarbeit im Referat Liturgie betraut (gemeinsam mit Erzbischof Dr. Franz LACKNER OFM).

3.

**Liturgische Kommission für Österreich**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Weihbischof Dr. Anton LEICHTFRIED zum Mitglied der Liturgischen Kommission für Österreich (LKÖ) ernannt.

4.

**Andreas-Petrus-Werk – Nationalpräsident**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Erzbischof Dr. Franz LACKNER OFM in Nachfolge von Erzbischof Dr. Alois KOTHGASSER SDB zum Nationalpräsidenten des Andreas-Petrus-Werks gewählt.

5.

**Nationaler Koordinator für die  
Seelsorge an den tschechischsprachigen  
Katholiken in Österreich**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat P. Ing. Dr. Jiří ŠINDELÁŘ CSsR als Nachfolger von P. Jan HORÁK SDB für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Nationalen Koordinator für die Seelsorge an den tschechischsprachigen Katholiken in Österreich ernannt.

6.

**BPAÖ – Erster Leiter**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Mag. Heinrich LEINEWEBER rückwirkend mit 1. September 2017 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Ersten Leiter der Berufsbegleitenden Pastoralen Ausbildung Österreich (BPAÖ) ernannt.

7.

**Koordinierungsstelle der Österreichischen  
Bischofskonferenz für Entwicklung und  
Mission**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Anstellung von Dr. Anja APPEL zur neuen Geschäftsführerin der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für Entwicklung und Mission (KOO) ab 1. März 2018 genehmigt. Dr. Anja APPEL folgt in dieser Funktion Ing. Heinz HÖDL nach.

**8.**  
**Interdiözesanes Amt für Unterricht**  
**und Erziehung (IDA)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die von der Konferenz der Schulamtsleiterinnen und Schulamtsleiter am 3. Oktober 2017 durchgeführte Wahl von Mag. Andrea PINZ zur Geschäftsführenden Leiterin, von Mag. Maria PLANKENSTEINER-SPIEGEL zur stellvertretenden Geschäftsführenden Leiterin und Mitglied des Vorstandes sowie von Mag. Franz ASANGER zum Mitglied des Vorstandes des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung (IDA) bestätigt. Die Funktionsperiode von fünf Jahren beginnt jeweils mit 1. Oktober 2017 und endet am 30. September 2022.

**9.**  
**Koordinierungsstelle JAKOB**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat der durch Beschluss der Jugendkommission (nach Zustimmung des Referatsbischofs) vorgenommenen Bestellung von Mag. Thomas GABER zum neuen Geschäftsführer der Koordinierungsstelle JAKOB für eine Funktionsperiode von drei Jahren von 1. Februar 2018 bis 31. Jänner 2021 zugestimmt. Mag. Thomas GABER folgt in dieser Funktion Dr. Benedikt MICHAL nach.

**10.**  
**Katholischer Familienverband**  
**Österreichs (KFVÖ)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat den neu gewählten Vorstand des Katholischen Familienverbandes Österreichs (KFVÖ) wie folgt bestätigt:

Präsident:  
Dr. Alfred TRENDL

Vizepräsident/innen:  
Dr. Astrid EBENBERGER  
Mag. Doris WIRTH  
Mag. Christoph J. HEIMERL  
Finanzreferentin:  
Mag. Andrea KROMER.

**11.**  
**Theologische Kommission**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die nachfolgend genannten Personen für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu Mitgliedern der Theologischen Kommission ernannt:

Erzbischof Dr. Franz LACKNER OFM (Vorsitz)

Bischof Dr. Manfred SCHEUER

Generalsekretär DDr. Peter SCHIPKA

Univ.-Prof. Dr. Christian BAUER,  
Pastoraltheologie

em. Univ.-Prof. Dr. Bernhard KÖRNER,  
Dogmatik

P. Mag. Martin KRUTZLER OC ist LL.M.,  
Kirchenrecht

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Josef PICHLER,  
Neutestamentliche Bibelwissenschaft

Ao. Univ.-Prof. Dr. Josef QUITTERER,  
Christliche Philosophie

Univ.-Prof. DDr. Walter SCHAUPP,  
Moraltheologie

Univ.-Prof. Dr. Marianne SCHLOSSER,  
Theologie der Spiritualität

Univ.-Prof. Dr. Ludger  
SCHWIENHORST-SCHÖNBERGER,  
Alttestamentliche Bibelwissenschaften

Univ.-Prof. Mag. Dr. Roman A. SIEBENROCK,  
Dogmatik

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michaela  
SOHN-KRONTHALER,  
Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte

Univ.-Prof. Dr. Jan-Heiner TÜCK,  
Dogmatik

Univ.-Prof. Dr. Ewald VOLGGER OT,  
Liturgiewissenschaft und Sakramentaltheologie

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang WEIRER,  
Religionspädagogik

Univ.-Prof. Dr. Dietmar W. WINKLER,  
Patristik und Kirchengeschichte

Univ.-Prof. Dr. Alexander ZERFAß,  
Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie

---

## IV. Dokumentation

### 1.

#### **Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedentages**

(1. Jänner 2018)

#### ***Migranten und Flüchtlinge: Menschen auf der Suche nach Frieden***

##### *1. Friedenswunsch*

Friede allen Menschen und allen Ländern der Erde! Der Friede, den die Engel den Hirten in der Heiligen Nacht verkünden,<sup>[1]</sup> ist eine tiefe Sehnsucht aller Menschen und Völker, vor allem derer, die am stärksten darunter leiden, wenn er fehlt. Unter ihnen, die ich in meinen Gedanken trage und in mein Gebet einschließe, möchte ich einmal mehr an die über 250 Millionen Migranten in der Welt erinnern, von denen 22,5 Millionen Flüchtlinge sind. Bei diesen handelt es sich, wie schon mein geschätzter Vorgänger Benedikt XVI. sagte, um „Männer und Frauen, Kinder, junge und alte Menschen, die einen Ort suchen, an dem sie in Frieden leben können“<sup>[2]</sup>. Um ihn zu finden, sind viele von ihnen bereit, auf einer meist langen und gefährlichen Reise ihr Leben zu riskieren, Mühe und Leid zu ertragen, Zäune und Mauern zu überwinden, die errichtet wurden, um sie von ihrem Ziel fernzuhalten.

Im Geist der Barmherzigkeit umarmen wir all diejenigen, die vor Krieg und Hunger fliehen oder die aufgrund von Diskriminierung, Verfolgung, Armut und Umweltzerstörung gezwungen sind, ihr Land zu verlassen.

Wir sind uns bewusst, dass es nicht genügt, unsere Herzen dem Leid anderer zu öffnen. Es muss noch viel getan werden, bevor unsere Brüder und Schwestern wieder in Frieden in einem sicheren Zuhause leben können. Die Aufnahme des Anderen erfordert konkretes Engagement, eine Kette von Unterstützung und Wohlwollen, eine wache und verständnisvolle Aufmerksamkeit. Ebenso verlangt sie einen verantwortlichen Umgang mit

neuen komplexen Situationen, die manchmal zu den zahlreichen bereits bestehenden Problemen hinzukommen, und mit den Ressourcen, die stets begrenzt sind. Wenn die Regierenden mit Besonnenheit vorgehen, sind sie imstande, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um aufzunehmen, zu fördern, zu schützen und zu integrieren, und auf diese Weise, „soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen Gemeinschaft anschließen wollen“<sup>[3]</sup>. Sie haben eine klare Verantwortung gegenüber der Bevölkerung in ihren Ländern, deren ordentliche Rechte und harmonische Entwicklung sie gewährleisten müssen, damit sie nicht wie der törichte Bauherr erscheinen, der falsche Berechnungen angestellt hat und nicht in der Lage war, den Turm fertigzustellen, dessen Bau er begonnen hatte.<sup>[4]</sup>

##### *2. Warum so viele Flüchtlinge und Migranten?*

Im Hinblick auf die Feier des Großen Jubiläums der 2000 Jahre, seit die Engel in Bethlehem den Frieden verkündeten, erinnerte der heilige Johannes Paul II. an die wachsende Zahl von Flüchtlingen als Konsequenz einer „endlosen und schrecklichen Folge von Kriegen, Konflikten, Völkermorden und ‚ethnischer Säuberungen‘“<sup>[5]</sup>, die das 20. Jahrhundert gekennzeichnet haben. Das neue Jahrhundert hat bisher noch keine wirkliche Wende gebracht: Die bewaffneten Konflikte und die anderen Formen organisierter Gewalt verursachen weiterhin Bevölkerungswanderungen innerhalb der nationalen Grenzen und über sie hinaus.

Aber die Menschen wandern auch aus anderen Gründen aus. Dazu gehört zunächst einmal der „Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die ‚Verzweiflung‘ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen“<sup>[6]</sup>. Man bricht auf, um sich wieder mit seiner Familie zu vereinen, um Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten zu finden. Wer diese Rechte nicht besitzt, lebt nicht in Frieden. „Tragisch ist“ darüber hinaus,

wie ich bereits in der Enzyklika *Laudato si'* betont habe, „die Zunahme der Migranten, die vor dem Elend flüchten, das durch die Umweltzerstörung immer schlimmer wird“<sup>[7]</sup>.

Die Mehrheit wandert auf regulärem Weg aus, während manche andere Wege verfolgen, vor allem aus Verzweiflung, wenn das Heimatland ihnen weder Sicherheit noch Zukunftsaussichten bietet und jeder legale Weg unbegebar, versperrt oder zu langsam erscheint.

In vielen Zielländern hat sich eine Rhetorik weit verbreitet, die mit Nachdruck die Risiken für die nationale Sicherheit oder die Belastung durch die Aufnahme der neu Ankommenden betont. Dabei wird jedoch die menschliche Würde missachtet, die jedem zuerkannt werden muss, weil alle Menschen Kinder Gottes sind. Alle, die – vielleicht zu politischen Zwecken – Angst gegenüber Migranten schüren, säen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, anstatt den Frieden aufzubauen. Dies gibt allen, denen der Schutz eines jeden Menschen am Herzen liegt, Anlass zu großer Sorge.<sup>[8]</sup>

Alle Erkenntnisse, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, weisen darauf hin, dass die globalen Migrationsbewegungen weiterhin unsere Zukunft bestimmen werden. Einige sehen sie als Bedrohung an. Ich jedoch bitte Sie, auf sie mit einem Blick des Vertrauens zu schauen, als eine Gelegenheit, eine friedvolle Zukunft aufzubauen.

### 3. *Mit einem betrachtenden Blick*

Die Weisheit des Glaubens schärft diesen Blick, der in der Lage ist wahrzunehmen, dass wir alle „zu einer einzigen Familie [gehören], Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle dasselbe Recht [haben], die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.“<sup>[9]</sup> Diese Worte rufen uns das Bild des neuen Jerusalems wieder ins Gedächtnis. Das Buch des Propheten Jesaja (Kap. 60) und dann das der Offenbarung des Johannes (Kap. 21) beschreiben es als eine Stadt, deren Tore stets geöffnet sind, um Menschen aller Völker eintreten zu lassen; sie bewundern die Stadt und füllen sie mit ihren Reichtümern.

Der Friede ist der Herrscher, der sie leitet, und die Gerechtigkeit der Grundsatz, der das Zusammenleben in ihrem Inneren bestimmt.

Auch auf die Stadt, in der wir leben, müssen wir mit einem solchen betrachtenden Blick schauen, „das heißt mit einem Blick des Glaubens [...], der jenen Gott entdeckt, der in ihren Häusern, auf ihren Straßen und auf ihren Plätzen wohnt [...] [und] die Solidarität, die Brüderlichkeit und das Verlangen nach dem Guten, nach Wahrheit und Gerechtigkeit [fördert]“<sup>[10]</sup>, mit anderen Worten: der die Verheißung des Friedens verwirklicht.

Wenn wir auf die Migranten und Flüchtlinge schauen, vermag ein solcher Blick zu entdecken, dass sie nicht mit leeren Händen kommen: Neben der wertvollen Prägung durch ihre Heimatkulturen bringen sie ein hohes Maß an Mut und Tatkraft, an Fähigkeiten und Erwartungen mit. Auf diese Weise bereichern sie das Leben der Nationen, die sie aufnehmen. Ein solcher Blick kann auch die Kreativität, die Ausdauer und die Opferbereitschaft unzähliger Menschen, Familien und Gemeinschaften wahrnehmen, die in allen Teilen der Welt den Migranten und Flüchtlingen ihre Türen und Herzen öffnen, auch dort, wo die Ressourcen knapp sind.

Dieser betrachtende Blick kann schließlich auch die Verantwortungsträger des öffentlichen Lebens in ihrem Urteil leiten, so dass die Aufnahmepolitik auf ein Höchstmaß ausgeweitet wird, „soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt“<sup>[11]</sup>, d.h. die Bedürfnisse aller Mitglieder der einen Menschheitsfamilie und das Wohl jedes Einzelnen von ihnen berücksichtigt werden.

Wer von diesem Blick beseelt ist, wird die ersten Ansätze des Friedens erkennen, die bereits aufkeimen, und wird für ihr Wachstum Sorge tragen. So wird er unsere Städte, die oft wegen Konflikten um die Präsenz von Migranten und Flüchtlingen gespalten und polarisiert sind, in Orte des Aufbaus des Friedens verwandeln.

### 4. *Vier Eckpfeiler für unser Handeln*

Um Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migranten und Opfern von Menschenhandel eine Möglichkeit geben zu können, den Frieden, den sie suchen, zu finden, braucht es eine Strategie, die vier

Handlungen miteinander verbindet: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren.<sup>[12]</sup>

„Aufnehmen“ ruft die Notwendigkeit ins Gedächtnis, die Möglichkeiten zur legalen Einreise auszuweiten, Flüchtlinge und Migranten nicht an Orte zurückzuweisen, wo ihnen Verfolgung und Gewalt drohen, und die Sorge um die nationale Sicherheit mit der Wahrung der grundlegenden Menschenrechte ins Gleichgewicht zu bringen. Die Heilige Schrift erinnert uns: „Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt!“<sup>[13]</sup>

„Schützen“ erinnert an die Pflicht, die unantastbare Würde all jener, die vor einer realen Gefahr fliehen und Asyl und Sicherheit suchen, anzuerkennen und zu wahren und ihre Ausbeutung zu verhindern. Ich denke dabei besonders an die Frauen und Kinder, die sich in Situationen befinden, in denen sie Gefahren und Missbrauch bis hin zur Sklaverei ausgesetzt sind. Gott diskriminiert nicht: „Der Herr beschützt die Fremden, er hilft auf den Waisen und Witwen“<sup>[14]</sup>.

„Fördern“ verweist auf die Unterstützung bei der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung von Migranten und Flüchtlingen. Unter den vielen Mitteln, die dabei helfen können, möchte ich hervorheben, wie wichtig es ist, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu allen Stufen der Bildung zu garantieren. Auf diese Weise können sie nicht nur ihre eigenen Fähigkeiten weiterentwickeln und entfalten, sondern sind auch eher in der Lage, auf die Anderen im Geist des Dialogs – nicht der Abschottung und Konfrontation – zuzugehen. Die Heilige Schrift lehrt: Gott „liebt die Fremden und gibt ihnen Nahrung und Kleidung“. Deshalb mahnt sie: „Auch ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen“<sup>[15]</sup>.

„Integrieren“ bedeutet schließlich, es den Flüchtlingen und Migranten zu ermöglichen, voll und ganz am Leben der Gesellschaft, die sie aufnimmt, teilzunehmen – in einer Dynamik gegenseitiger Bereicherung und fruchtbarer Zusammenarbeit bei der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen in den lokalen Gemeinschaften. So schreibt der heilige Paulus: „Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“<sup>[16]</sup>.

## 5. Ein Vorschlag im Hinblick auf zwei internationale Pakte

Ich wünsche mir von Herzen, dass dieser Geist den Prozess bestimmt, der im Laufe des Jahres 2018 dazu führen wird, dass die Vereinten Nationen zwei globale Pakte definieren und verabschieden – einen für sichere, geordnete und reguläre Migration, den anderen für Flüchtlinge. Als Vereinbarungen auf globaler Ebene stellen diese Pakte einen wichtigen Bezugsrahmen für politische Vorschläge und praktische Maßnahmen dar. Deshalb ist es wichtig, dass sie von Mitgefühl, Weitsicht und Mut inspiriert sind, so dass jede Gelegenheit genutzt wird, den Aufbau des Friedens voranzubringen. Nur so ist es möglich, dass der notwendige Realismus der internationalen Politik nicht dem Zynismus und der Globalisierung der Gleichgültigkeit zum Opfer fällt.

Dialog und Koordinierung stellen tatsächlich eine Notwendigkeit und ureigene Pflicht der internationalen Gemeinschaft dar. Jenseits nationaler Grenzen ist es möglich, dass auch weniger reiche Länder eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen oder besser aufnehmen können, wenn durch internationale Zusammenarbeit die Bereitstellung der notwendigen Mittel gewährleistet ist. Die Abteilung für Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat 20 Handlungsschwerpunkte vorgeschlagen,<sup>[17]</sup> die dazu dienen, dass die vier genannten Verben auf politischer Ebene umgesetzt werden, ebenso wie in der Einstellung und im Handeln der christlichen Gemeinschaften. Diese und andere Beiträge möchten das Interesse der katholischen Kirche an dem Prozess, der zur Anwendung der beiden globalen Pakte der Vereinten Nationen führt, zum Ausdruck bringen. Dieses Interesse spiegelt eine allgemeinere pastorale Fürsorge wider, die mit der Kirche entstanden ist und die sich durch zahlreiche Werke bis in unsere Tage fortsetzt.

## 6. Für unser gemeinsames Haus

Die Worte des heiligen Johannes Paul II. inspirieren uns: „Wenn viele den ‚Traum‘ von einer Welt des Friedens teilen und der wertvolle Beitrag von

Migranten und Flüchtlingen geschätzt wird, dann kann die Menschheit mehr und mehr zur Familie aller und unsere Welt zum wahren ‚gemeinsamen Haus‘ werden.“<sup>[18]</sup> Viele in der Geschichte haben an diesen „Traum“ geglaubt und wie viele haben Zeugnis dafür abgelegt, dass es sich dabei nicht um eine unrealisierbare Utopie handelt.

Zu ihnen muss die heilige Franziska Xaviera Cabrini gezählt werden, die 2017 ihren hundertsten Todestag hat. Heute, am 13. November, wird von vielen kirchlichen Gemeinschaften ihr Gedenktag gefeiert. Diese kleine großartige Frau, die ihr Leben dem Dienst der Migranten widmete und dann ihre Patronin im Himmel wurde, hat uns gelehrt, wie wir diese unsere Brüder und Schwestern aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren können. Auf ihre Fürsprache möge der Herr uns allen gewähren, diese Erfahrung zu machen: „Die Frucht der Gerechtigkeit wird in Frieden für die gesät, die Frieden schaffen“<sup>[19]</sup>.

*Aus dem Vatikan, am 13. November 2017  
Gedenktag der heiligen Franziska Xaviera  
Cabrini, Patronin der Migranten*

## **Franziskus**

- [1] Lukas 2,14.
- [2] *Angelus*, 15. Januar 2012.
- [3] Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*, 57.8.
- [4] Vgl. Lukas 14, 28-30.
- [5] Johannes Paul II., *Botschaft zum Weltfriedenstag 2000*, 3.
- [6] Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013*.
- [7] Enzyklika *Laudato si'*, 25.
- [8] Vgl. *Ansprache an die nationalen Direktoren für Migrantenpastoral, die an der Konferenz des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) teilgenommen haben*, 22. September 2017.
- [9] Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011*.
- [10] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 71.
- [11] Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* 57.
- [12] Vgl. *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018*, 15. August 2017.
- [13] *Hebräerbrief* 13,2.
- [14] *Psalm* 146,9.
- [15] *Deuteronomium* 10,18-19.
- [16] *Epheser* 2,19.
- [17] „20 pastorale Handlungsschwerpunkte“ und „20 Handlungsschwerpunkte für die Global Compacts“ (2017); siehe auch das UNO-Dokument A/72/528.
- [18] Johannes Paul II., *Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2004*, 6.
- [19] *Jakobus* 3,18.

## 2.

### **Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018**

(14. Januar 2018)

*„Die Migranten und Flüchtlinge aufnehmen,  
beschützen, fördern und integrieren“*

*Liebe Brüder und Schwestern!*

„Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott“ (Lev 19,34).

Während der ersten Jahre meines Pontifikats habe ich wiederholt meiner besonderen Sorge um die traurige Situation so vieler Migranten und Flüchtlinge Ausdruck verliehen, die von Kriegen, Verfolgungen, Naturkatastrophen und der Armut fliehen. Es handelt sich ohne Zweifel um ein „Zeichen der Zeit“, das ich zu entziffern versucht habe, wofür ich seit meinem Besuch in Lampedusa am 8. Juli 2013 das Licht des Heiligen Geistes erfleht habe. Bei der Errichtung des neuen Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wollte ich, dass eine besondere Abteilung, die *zeitweise* meiner unmittelbaren Leitung unterstellt sein sollte, die Fürsorge der Kirche für die Migranten, die Evakuierten, die Flüchtlinge und die Opfer des Menschenhandels zum Ausdruck bringe.

Jeder Fremde, der an unsere Tür klopft, gibt uns eine Gelegenheit zur Begegnung mit Jesus Christus, der sich mit dem aufgenommenen oder abgelehnten Gast jeder Zeitepoche identifiziert (vgl. Mt 25,35.43). Der Herr vertraut der mütterlichen Liebe der Kirche jeden Menschen an, der gezwungen ist, die eigene Heimat auf der Suche nach einer besseren Zukunft zu verlassen<sup>[1]</sup>. Diese Fürsorge muss konkreten Ausdruck in jedem Abschnitt der Erfahrung der Flüchtlinge finden: von der Abfahrt bis zur Reise, von der Ankunft bis zur Rückkehr. Es ist eine große Verantwortung, die die Kirche mit allen Glaubenden und Menschen

guten Willens teilen möchte, die gerufen sind, auf die zahlreichen durch die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen hervorgerufenen Herausforderungen mit Großzügigkeit, Engagement, Klugheit und Weitblick zu antworten, jeder freilich gemäß den eigenen Möglichkeiten.

Diesbezüglich möchte ich erneut bekräftigen, dass man unsere gemeinsame Antwort in vier Verben gemäß den Grundsätzen der Lehre der Kirche aufgliedern könnte: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren<sup>[2]</sup>.

Wenn wir das gegenwärtige Szenario betrachten, so bedeutet *aufnehmen* vor allem, den Migranten und Flüchtlingen breitere Möglichkeiten für eine sichere und legale Einreise in die Zielländer anzubieten. In diesem Sinn ist ein konkretes Bemühen wünschenswert, damit die Gewährung von Visa zu humanitären Zwecken und zur Wiedervereinigung von Familien vermehrt und vereinfacht wird. Zugleich erhoffe ich mir, dass eine größere Anzahl von Ländern Programme privater und gemeinschaftlicher Patenschaften einrichten und humanitäre Korridore für die am meisten gefährdeten Flüchtlinge eröffnen. Es wäre darüber hinaus angebracht, zeitlich befristete Sondervisa für Personen vorzusehen, die von den Konflikten in den angrenzenden Ländern fliehen. Die kollektiven und willkürlichen Ausweisungen von Migranten und Flüchtlingen sind keine geeignete Lösung, vor allem, wenn diese in Länder geschehen, die die Achtung der Würde und der Grundrechte nicht gewährleisten können<sup>[3]</sup>. Ich möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig es ist, den Migranten und Flüchtlingen eine erste angemessene und anständige Unterbringung anzubieten. „Projekte mit einer Verteilung der aufzunehmenden Migranten, die an verschiedenen Orten bereits begonnen wurden, scheinen dagegen die persönliche Begegnung zu erleichtern, eine bessere Qualität der Dienstleistungen zu ermöglichen und größere Erfolgchancen zu gewährleisten“<sup>[4]</sup>. Der Grundsatz der zentralen Stellung der menschlichen Person, der von meinem geschätzten Vorgänger Benedikt XVI. mit Festigkeit bekräftigt wurde<sup>[5]</sup>, verpflichtet uns dazu, die Sicherheit der Personen stets der Sicherheit des Landes voranzustellen. Folglich ist es notwendig, das für die Grenzkontrollen verantwortliche Personal entsprechend auszubilden. Die Lage der Migranten, der Asylbewerber

und der Flüchtlinge erfordert, dass ihnen die persönliche Sicherheit und der Zugang zu den Grunddienstleistungen gewährleistet werden. Im Rückgriff auf die grundlegende Würde jeder Person sind Bemühungen notwendig, um alternative Lösungen zur Verwahrung für diejenigen vorzuziehen, die das Landesgebiet ohne Genehmigung betreten<sup>[6]</sup>.

Das zweite Verb, *beschützen*, artikuliert sich in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verteidigung der Rechte und der Würde der Migranten und der Flüchtlinge unabhängig von ihrem Migrantenstatus<sup>[7]</sup>. Dieser Schutz beginnt in der Heimat und besteht im Angebot von sicheren und bescheinigten Informationen vor der Abreise und in der Bewahrung vor Praktiken illegaler Anwerbung<sup>[8]</sup>. Dies müsste, sofern möglich, am Ort der Einwanderung fortgeführt werden, indem man den Migranten eine angemessene konsularische Betreuung sichert, das Recht, die Ausweispapiere immer mit sich zu führen, einen gebührenden Zugang zur Justiz, die Möglichkeit zur Eröffnung von persönlichen Bankkonten und die Gewährleistung einer Mindestlebensversorgung. Wenn die Fähigkeiten der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge entsprechend erkannt und genutzt werden, so stellen sie eine echte Ressource für die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, dar<sup>[9]</sup>. Deshalb erhoffe ich mir, dass ihnen, in Achtung ihrer Würde, Bewegungsfreiheit im Aufnahmeland, Möglichkeit zur Arbeit und der Zugang zu den Mitteln der Telekommunikation gewährt wird. Für diejenigen, die entscheiden, in die Heimat zurückzukehren, halte ich es für angemessen, Reintegrationsprojekte in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu entwickeln. Das internationale Abkommen zu den Kinderrechten bietet eine rechtliche allgemeine Grundlage für den Schutz der minderjährigen Migranten. Es muss ihnen jede Form der Verwahrung aufgrund ihres *Migrantenstatus* erspart werden, während der reguläre Zugang zur Primar- und Sekundarbildung gesichert werden muss. Desgleichen ist die Gewährleistung eines geregelten Aufenthaltes mit Erreichen der Volljährigkeit und der Möglichkeit zu einer weiteren Ausbildung notwendig. Für die Minderjährigen, die ohne Begleitung oder von ihrer Familie getrennt sind, ist es wichtig, Programme zur zeitlichen Obhut oder der Betreu-

ung durch eine Pflegefamilie zu entwerfen<sup>[10]</sup>. In Achtung des allgemeinen Rechtes auf eine Nationalität muss diese allen Kindern zum Augenblick ihrer Geburt zuerkannt und entsprechend bescheinigt werden. Die Staatenlosigkeit, in der sich Migranten und Flüchtlinge zuweilen wiederfinden, kann leicht durch eine Gesetzgebung „in Konformität mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen Rechts“<sup>[11]</sup> vermieden werden. Der *Migrantenstatus* sollte den Zugang zur nationalen Gesundheitsversorgung und den Rentensystemen wie auch die Rücküberweisung ihrer Beiträge im Falle einer Rückkehr in die Heimat nicht begrenzen.

*Fördern* heißt im Wesentlichen sich dafür einzusetzen, dass alle Migranten und Flüchtlinge wie auch die sie aufnehmenden Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich als Personen in allen Dimensionen, die das Menschsein ausmacht, wie es der Schöpfer gewollt hat<sup>[12]</sup>, zu verwirklichen. Unter diesen Dimensionen muss der religiösen Dimension der richtige Stellenwert zuerkannt werden, wobei allen sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländern, die Bekenntnis- und Religionsfreiheit gewährleistet wird. Viele Migranten und Flüchtlinge weisen Qualifikationen auf, die angemessen bescheinigt und geschätzt werden sollen. Da „die menschliche Arbeit von Natur aus dazu bestimmt ist, die Völker zu verbinden“<sup>[13]</sup>, ermutige ich dazu, darauf hinzuarbeiten, dass die Eingliederung der Migranten und Flüchtlinge in die Gesellschaft und die Arbeitswelt vorangetrieben werden, indem allen – einschließlich der Asylbewerber – die Möglichkeit zur Arbeit, zu Sprachkursen, zu aktiver Bürgerschaft und einer angebrachten Information in ihren Herkunftssprachen gewährleistet wird. Im Fall von minderjährigen Migranten muss ihre Einbeziehung in die Arbeit so geregelt werden, dass Missbräuchen und Bedrohungen für ihr normales Wachstum vorgebeugt wird. Im Jahr 2006 hat Benedikt XVI. hervorgehoben, wie im Bereich der Migration die Familie ein „Ort und eine Ressource der Kultur des Lebens und Intergrations- und Wertefaktor ist“.<sup>[14]</sup> Ihre Integrität soll stets durch die Begünstigung der Wiedervereinigung der Familien – einschließlich der Großeltern, Geschwister und Enkel – gefördert werden, und sie soll niemals wirtschaftlichen Erfordernissen unterworfen wer-

den. Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen mit Behinderungen sollen größere Aufmerksamkeit und Unterstützung zugesichert werden. Auch wenn die bisher von vielen Ländern angestellten Bemühungen hinsichtlich einer internationalen Zusammenarbeit und humanitären Assistenz als durchaus lobenswert erscheinen, erhoffe ich mir, dass in der Verteilung jener Hilfen die Bedürfnisse (z.B. medizinische und soziale Versorgung und Bildung) der Entwicklungsländer berücksichtigt werden, die riesige Flüchtlings- und Migrantenströme aufnehmen, und dass gleichermaßen die örtlichen Gemeinschaften, die sich in Situationen materiellen Mangels und Verwundbarkeit befinden<sup>[15]</sup>, diese Hilfsleistungen empfangen.

Das letzte Verb, *integrieren*, liegt auf der Ebene der Möglichkeit interkultureller Bereicherung, die sich durch die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen ergibt. Die Integration ist nicht eine Angleichung, „die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem andern führt vielmehr dazu, sein „Geheimnis“ zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, sodass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Gaben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat.“<sup>[16]</sup> Ein solcher Prozess kann durch die Möglichkeit einer Staatsbürgerschaft, die von wirtschaftlichen und sprachlichen Erfordernissen losgelöst ist, und durch Wege zu einer außerordentlichen gesetzlichen Regelung für Migranten, die einen Aufenthalt über einen langen Zeitraum im Land aufweisen können, beschleunigt werden. Ich beharre nochmals auf der Notwendigkeit, die Kultur der Begegnung in jeder Weise zu begünstigen, indem man die Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch vermehrt, die „guten Erfahrungen“ der Integration dokumentiert und verbreitet und man Programme entwirft, um die lokalen Gemeinschaften auf die Integrationsprozesse vorzubereiten. Mir liegt daran, den besonderen Fall der Ausländer hervorzuheben, die aufgrund von humanitären Krisen gezwungen sind, das Einwanderungsland zu verlassen. Es ist erforderlich, dass diesen Personen eine angemessene Unterstützung für die Heimkehr und Programme

zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt im Heimatland zugesichert werden.

In Übereinstimmung mit ihrer pastoralen Tradition ist die Kirche bereit, sich selbst für die Umsetzung all der oben vorgeschlagenen Initiativen einzusetzen, aber um die erhofften Ergebnisse zu erreichen, ist der Beitrag der politischen Gemeinschaft und der zivilen Gesellschaft unverzichtbar, jeder entsprechend der eigenen Verantwortung.

Während des Gipfels der Vereinten Nationen, der am 19. September 2016 in New York abgehalten wurde, haben die Verantwortungsträger der Welt klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht, sich zugunsten der Migranten und der Flüchtlinge zu engagieren, um ihr Leben zu retten und ihre Rechte zu schützen, wobei diese Verantwortung auf weltweiter Ebene geteilt werden soll. Zu diesem Zweck haben sich die Staaten dazu verpflichtet, bis Ende 2018 zwei *Global Compacts* zu verfassen und zu billigen, einer, der sich den Flüchtlingen widmet, und der andere den Migranten. Liebe Brüder und Schwestern, im Licht dieser angestoßenen Prozesse stellen die nächsten Monate eine günstige Gelegenheit dar, um die konkreten Aktionen, die ich in den vier Verben deklinieren wollte, vorzustellen und zu unterstützen. Ich lade euch somit ein, alle Möglichkeiten zu nutzen, um diese Botschaft mit allen politischen und gesellschaftlichen Akteuren, die am Prozess beteiligt sind, der zur Billigung der zwei weltweiten Vereinbarungen führen wird, und allen, die an der Teilhabe daran interessiert sind, zu teilen.

Heute, am 15. August, feiern wir das Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Gottesmutter erfuhr die Härte des Exils am eigenen Leib (vgl. *Mt 2,13-15*), sie begleitete liebevoll den Weg ihres Sohnes bis hin zum Kalvarienberg und ist auf ewig dessen Herrlichkeit teilhaftig. Ihrer mütterlichen Fürsprache vertrauen wir die Hoffnungen aller Migranten und Flüchtlinge der Welt und die Bemühungen der sie aufnehmenden Gemeinschaften an, auf dass wir alle lernen, in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gebot den anderen, den Fremden zu lieben wie uns selbst.

Vatikanstadt, am 15. August 2017

*Hochfest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel*

**Franziskus**

- [1] Cfr. Pius XII., Apostolische Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952). Titulus Primus, I.
- [2] Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“*, 21. Februar 2017.
- [3] Vgl. *Beitrag des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 103. Sitzung des Rats der IOM*, 26. November 2013.
- [4] *Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“*.
- [5] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 47.
- [6] Vgl. *Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 20. Sitzung des Menschenrechtsrates*, 22. Juli 2012.
- [7] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 62.
- [8] Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und die Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*, 6.
- [9] Vgl. Benedikt XVI., *Ansprache an die Teilnehmer des VI. Weltkongresses für die Migranten- und Flüchtlingsseelsorge*, 9. November 2009.
- [10] Vgl. Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2010) und *Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 26. ordentlichen Sitzung des Menschenrechtsrates über die Menschenrechte der Migranten*, 13. Juni 2014.
- [11] Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, *In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 70.
- [12] Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, 14.
- [13] Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 27.
- [14] Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2007).
- [15] Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, *In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 30-31.
- [16] Johannes Paul II., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2005), 24. November 2004.

### 3.

#### **Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Weltgebetstag um geistliche Berufungen**

*Den Ruf des Herrn hören,  
erkennen und leben*

*Liebe Brüder und Schwestern,*

im nächsten Oktober wird die XV. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode stattfinden, die sich den Jugendlichen widmet und sich insbesondere mit dem Verhältnis beschäftigt, in dem Jugendliche, Glaube und Berufung zueinander stehen. Wir werden dabei tiefer verstehen lernen, wie sehr die göttliche Berufung zur Freude im Zentrum unseres Lebens steht und wie dies „der Plan Gottes für die Männer und Frauen jedes Zeitalters“ ist. (Bischofssynode, XV. Ordentliche Generalversammlung, *Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung*, Einleitung).

Es ist eine gute Botschaft, die uns mit Nachdruck vom 55. Weltgebetstag um geistliche Berufungen wieder verkündet wird: Wir sind nicht dem Zufall überlassen und auch nicht getrieben von einer Folge ungeordneter Ereignisse, sondern im Gegenteil, unser Leben und unser Sein in der Welt entstammen einer göttlichen Berufung!

Auch in unseren bewegten Zeiten erinnert uns das Geheimnis der Menschwerdung Gottes daran, dass er uns immer entgegenkommt und dass er der Gott-mit-uns ist, der auf den oft staubigen Straßen unseres Lebens wandelt und auf unsere verzehrende Sehnsucht nach Liebe und Glück eingeht, indem er uns zur Freude beruft. Bei aller Unterschiedlichkeit und Einzigartigkeit jeder persönlichen oder kirchlichen Berufung geht es darum, dieses Wort, das uns von oben ruft, zu *hören*, zu *erkennen* und zu *leben*. Zugleich erlaubt es uns, unsere Talente zu entfalten. Es macht uns auch zu Heilswerkzeugen in der Welt und weist uns so den Weg zur Fülle des Glücks.

Diese drei Aspekte – das *Hören*, das *Erkennen* und das *Leben* – bilden auch den Rahmen für den Beginn der Sendung Jesu, als er, nach den Tagen des Gebets und des Kampfes in der Wüste, die Synagoge von Nazareth besucht und dort das Wort hört, den Inhalt der ihm vom Vater übertragenen Sendung erkennt und ankündigt, gekommen zu sein, um es „heute“ zu verwirklichen (vgl. *Lk* 4,16-21).

### *Hören*

Der Ruf des Herrn, das sei vorweg gesagt, ist nicht so offensichtlich wie die vielen Dinge unserer täglichen Erfahrung, die wir hören, sehen oder berühren können. Gott kommt auf leise und diskrete Art, ohne sich unserer Freiheit aufzuzwingen. So kann es passieren, dass seine Stimme zwischen den vielen Sorgen und Beanspruchungen untergeht, die unseren Geist und unser Herz in Beschlag nehmen.

Es ist deshalb nötig, sich auf ein tiefes Hören seines Wortes einzustellen und in das eigene Leben „hineinzuhorchen“, d. h. auch den kleinen Dingen des Alltags Aufmerksamkeit zu schenken, Ereignisse im Licht des Glaubens deuten zu lernen und sich offenzuhalten für die Überraschungen des Heiligen Geistes.

Wir werden die besondere und persönliche Berufung, die Gott uns zugedacht hat, nicht entdecken können, wenn wir in uns selbst eingeschlossen bleiben, in unseren Gewohnheiten und in der Teilnahmslosigkeit dessen, der sein Leben in seiner eigenen kleinen Welt verschwendet, weil er die Gelegenheit versäumt, das Große zu denken und Protagonist jener einzigartigen und unverwechselbaren Geschichte zu werden, die Gott mit uns schreiben möchte.

Auch Jesus wurde berufen und gesandt. Deswegen hatte er es nötig, sich im Schweigen zu sammeln, deswegen hat er das Wort Gottes in der Synagoge gehört und gelesen und im Licht und in der Kraft des Heiligen Geistes seine ganze Bedeutungsfülle in Bezug auf seine eigene Person und auf die Geschichte des Volkes Israel enthüllt. Eine solche innere Haltung bereitet heute immer größere Schwierigkeiten, da wir mitten in einer lauten Gesellschaft leben und unser Alltag bestimmt ist von der Hektik einer Fülle von Reizen und Informationen. Dem äußeren Lärm, der zuweilen unsere Städte und Wohnviertel beherrscht, entspricht oft auch eine innere Zerstreuung und Verwirrung, die uns nicht erlaubt, zur Ruhe zu kommen, Geschmack an der Kontemplation zu finden, in Ruhe über die Ereignisse unseres Lebens nachzudenken und im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung einen fruchtbaren geistlichen Erkenntnisprozess zu vollziehen.

Aber wie wir wissen, kommt das Reich Gottes leise und unbemerkt (vgl. *Lk* 17,21); wir werden sein Aufkeimen nur wahrnehmen können, wenn wir es wie der Prophet Elija verstehen, in die Tiefe unseres Geistes einzutreten und es zulassen, dass dieser sich dem kaum wahrnehmbaren Wehen der göttlichen Brise öffnet (vgl. *1 Kön* 19,11-13).

### *Erkennen*

Als Jesus in der Synagoge von Nazareth den Textabschnitt des Propheten Jesaja liest, erkennt er den Gehalt seiner Sendung und präsentiert ihn denen, die auf den Messias warteten: „Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn er hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Frei-

heit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe“ (Lk 4,18-19).

Ebenso kann ein jeder von uns seine Berufung nur mittels einer geistlichen Unterscheidung entdecken, also durch einen „Prozess, innerhalb dessen ein Mensch dazu gelangt, im Dialog mit dem Herrn und im Hören auf die Stimme des Geistes, ausgehend vom Lebensstand, die grundlegenden Entscheidungen zu treffen“ (Bischofssynode, XV. Ordentliche Generalversammlung, *Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung*, II, 2).

Wir entdecken dabei insbesondere, dass die christliche Berufung immer eine prophetische Dimension hat. Wie uns die Schrift bezeugt, werden die Propheten in Situationen großer materieller Not wie auch geistlicher und moralischer Krisen zum Volk gesandt, um ihm im Namen Gottes Worte der Umkehr, der Hoffnung und des Trostes zu übermitteln. Wie der Wind den Staub wegbläst, so stört der Prophet die falsche Ruhe eines Gewissens, das Gottes Wort vergessen hat, er macht den Sinn der Ereignisse im Licht der Verheißung Gottes aus und hilft dem Volk Anzeichen der Morgenröte in den Finsternissen der Geschichte wahrzunehmen.

Auch heute brauchen wir dringend eine solche Unterscheidungsgabe und solche Prophetie, um die Versuchungen der Ideologie und des Fatalismus zu überwinden und in der Beziehung mit dem Herrn die Orte, die Mittel und Situationen zu entdecken, durch die er uns ruft. Jeder Christ sollte in sich die Fähigkeit entwickeln können, „im Inneren“ des Lebens lesen zu können und zu erfassen, *wohin und zu was* der Herr ihn in Weiterführung seiner eigenen Sendung ruft.

### *Leben*

Schließlich verkündet Jesus die große Neuigkeit der gegenwärtigen Stunde, die viele begeistern und andere gegen ihn aufbringen wird: Die Zeit ist erfüllt und er selbst ist der von Jesaja angekündigte Messias, der gesalbt ist, die Gefangenen zu befreien, Blinde wieder sehend zu machen und aller Kreatur die barmherzige Liebe Gottes zu verkünden. Wahrhaftig, „heute hat sich das Schriftwort, das ihr eben gehört habt, erfüllt“ (Lk 4,20), erklärt Jesus.

Die Freude des Evangeliums, die uns öffnet für die Begegnung mit Gott und den Brüdern und Schwestern, kann unsere Langsamkeit und Trägheit nicht abwarten; sie berührt uns nicht, wenn wir drinnen am Fenster stehen bleiben mit der Ausrede, auf besseres Wetter zu warten; sie entfaltet sich nicht in uns, wenn wir nicht heute das Risiko einer Entscheidung eingehen. Die Berufung ist heute! Die christliche Sendung gilt der Gegenwart! Und jeder von uns ist gerufen – zum Leben als Laie in der Ehe, zu dem des Priesters im Weiheamt oder zu einem in besonderer Weise geweihten Leben – um ein Zeuge des Herrn zu werden, hier und jetzt.

Dieses von Jesus vorgebrachte „heute“ versichert uns tatsächlich, dass Gott auch weiterhin „hinabsteigt“, um diese unsere Menschheit zu retten und uns an seiner Sendung teilhaben zu lassen. Der Herr ruft immer wieder neu dazu auf, mit ihm zu leben und ihm in einer Beziehung besonderer Nähe nachzueifern, ihm unmittelbar zu dienen zu sein. Und wenn er uns verstehen lässt, dass er uns dazu beruft, uns ganz seinem Reich zu weihen, brauchen wir keine Angst haben! Es ist schön – und es ist eine große Gnade – ganz und für immer Gott geweiht zu sein und für den Dienst an den Schwestern und Brüdern!

Der Herr ruft auch heute in seine Nachfolge. Wir brauchen mit unserer freigebigen Antwort „Hier bin ich!“ nicht zu warten, bis wir perfekt sind, wir brauchen uns auch nicht vor unseren Grenzen und unseren Sünden zu erschrecken, sondern es gilt, die Stimme des Herrn mit offenem Herzen aufzunehmen, auf sie zu hören, unseren je persönlichen Auftrag in der Kirche und in der Welt zu erkennen und diesen Auftrag schließlich zu leben im Heute, das Gott uns schenkt.

Die selige Jungfrau Maria, das junge Mädchen von der Peripherie, das auf das menschengewordene Wort Gottes gehört, es angenommen und gelebt hat, behüte uns und begleite uns allzeit auf unserem Weg.

*Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2017,  
dem ersten Adventsonntag.*

**Franziskus**

**4.**  
**Gedanken zur Predigt**  
**zum Weltmissionssonntag 2017**

*Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!*

Am 22. Oktober 1978, vor genau 39 Jahren, hat Papst Johannes Paul II. sein Amt als Bischof von Rom, als Nachfolger des Apostels Petrus, angetreten. Auch damals handelte es sich um den Weltmissions-Sonntag – also jener Tag, an dem sich Christen solidarisch mit ihren Schwestern und Brüdern in aller Welt zeigen – damals wie heute. Es ist sicher nicht vermessen, darin eine Fügung Gottes zu sehen, denn das gesamte Pontifikat dieses heiligen Papstes stand unter dem Vorzeichen der Mission. Johannes Paul II. wollte durch seine zahllosen Reisen dem Beispiel des heiligen Paulus folgen und als Missionar und Zeuge des Evangeliums das Volk Gottes im Glauben stärken.

In seiner Missionszyklika „Redemptoris Missio“ sprach er eindringlich von der „Pflicht“ jedes Getauften zur Mission, weil „die Zahl jener, die Christus nicht kennen und nicht zur Kirche gehören, ständig im Wachsen“ ist (RM, 3). Immer wieder hat er darauf hingewiesen, dass Mission nur dann wirksam ist, wenn sie Gott als Liebe verkündet und diese Liebe für alle Mitmenschen konkret erfahrbar macht. Die Mission der Kirche ist die Verkündigung eines liebenden Gottes. Papst Franziskus hat diese Linie noch verstärkt: Die göttliche Barmherzigkeit und die christliche Nächstenliebe sind die treibende Kraft jeder Mission. Das wird heute überall deutlich sichtbar, wenn Christen gegen die vielfältigen Formen des religiösen Extremismus das Zeugnis der Liebe ablegen, oft bis zum Martyrium.

Ein besonders bewegendes Beispiel solcher christlicher Liebe haben zum Beispiel im Jahr 1997 vierzig junge Priesterstudenten in Buta in Burundi abgelegt. In dem jahrelangen Bürgerkrieg in Burundi wollten sie sich nicht nach Volkszugehörigkeit separieren lassen. Als die mordenden Rebellen ihr Seminar überfielen und ihnen befahlen, sich in Hutu und Tutsi aufzuteilen, blieben die Seminaristen vereint und

weigerten sich, die Zugehörigkeit der anderen zu verraten. Sie wollten lieber gemeinsam sterben, als einzelne ihrer Brüder dem blinden Hass der Mörder auszuliefern. Überlebende bezeugen, dass sie von mehreren Sterbenden dasselbe Gebet gehört haben: „Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“ Für Burundi sind diese vierzig Märtyrer heute ein Zeichen der Hoffnung und der Versöhnung, nach einem langen und unbeschreiblich grausamen Bürgerkrieg.

Auch heute erblicken wir auf der Welt viele Krisenherde. Ostafrika wird gerade von einer schweren Hungersnot heimgesucht. Im Nahen Osten macht sich sektiererische Gewalt breit, unzählige Menschen, darunter viele Christen, leiden unter dem Terror des sogenannten „Islamischen Staates“. Kenia, das diesjährige Missio-Beispielland, ist von beidem betroffen: von einer entsetzlichen Hungersnot und dem sich ausbreitenden Islamismus. Der Norden und Westen des Landes leiden unter der Dürre, und die islamistische Al-Shabaab-Miliz ist eine anhaltende Bedrohung. Im April 2015 ermordeten die Fanatiker an einer Hochschule in Garissa im Osten Kenias 148 Studenten, die meisten von ihnen waren Christen.

Die Aufgabe der Kirche in all diesen Krisen ist immer dieselbe: Wo Hass und Terror Zwietracht säen, muss sie Versöhnung und Frieden stiften, dort, wo sich Hunger und Dürre breitmachen, muss sie alles Menschenmögliche tun, um auf dieses Leiden aufmerksam zu machen und es zu lindern. Wenn alle Stricke reißen, wenn der Staat, die Gesellschaft und sogar viele internationale Hilfsorganisationen bereits aufgegeben haben, ist die Kirche immer noch dort, an der Seite der leidenden Menschen. Die christliche Liebe, das missionarische Zeugnis, weicht nicht vor Schmerzen und Tod zurück. Sie findet Gott gerade auch dort – und ermöglicht damit auch vielen glaubensfernen Menschen eine Gottese Erfahrung. Wir müssen diese Kirche aber unterstützen – durch unser Gebet und unsere Spenden. Gerade die Kirche in den von Krisen gebeutelten Ländern braucht unsere Unterstützung und Solidarität.

Aber wir brauchen auch eine Stärkung der missionarischen Aufbrüche in unserem eigenen Heimatland. Inzwischen sind viele Priester aus Afrika, Asien und Lateinamerika in österreichischen Pfarren tätig. Wenn es uns bedrückt, dass

die Weitergabe des Glaubens an nachfolgende Generationen bei uns keineswegs mehr selbstverständlich ist und uns immer mehr die Kinder und Jugendlichen fehlen, dann sollten wir auf Papst Franziskus hören. Er forderte die Päpstlichen Missionswerke „Missio“ auf: „Fangt mit dem Gebet an! Versetzt Eure Heimat in eine missionarische Aufbruchsstimmung“. Missio hat daher die Gebetsbewegung „Gott kann“ gestartet, an der jeder teilnehmen kann. Das Ziel ist, täglich für einen konkreten jungen Menschen in Österreich zu beten, dass er zum Glauben findet und die Liebe Gottes kennenlernt. Lassen wir uns vom missionarischen Eifer unseres Heiligen Vaters anstecken! „Gott kann“ heißt diese Gebetsaktion, weil für Gott nichts unmöglich ist, wenn wir ihn darum bitten.

Der Weltmissions-Sonntag wird seit 1926 auf der ganzen Welt gefeiert. In allen Ländern der Erde wird in den katholischen Gottesdiensten für die armen jungen Kirchen gesammelt. Dort, wo die Kirche am schnellsten wächst, jung und dynamisch ist, ist sie oft auch arm und hilfsbedürftig. Durch Gebet und Spende können wir am Weltmissions-Sonntag konkret einen Beitrag für die Verkündigung der Liebe Gottes, für die Bekämpfung der Armut und für die Ausbreitung des Friedens tun.

Mit der Bitte um die mütterliche Fürsprache Mariens für die Mission und für uns alle erteilen wir Ihnen und allen, mit denen Sie in Liebe verbunden sind, den bischöflichen Segen!

*Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs im Oktober 2017.*

**5.**  
**Rundbrief vom 15. Juni 2017**  
**an die Bischöfe über das Brot**  
**und den Wein für die Eucharistie**

**Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Prot. N. 320/17.**

1.  
Im Auftrag von Papst Franziskus wendet sich die Kongregation für den Gottesdienst und die

Sakramentenordnung an die Diözesanbischöfe (und die ihnen rechtlich Gleichgestellten), um sie daran zu erinnern, dass es vor allem ihnen zukommt, würdig für das sorgen, was für die Feier des Herrenmahles benötigt wird (vgl. *Lk* 22,8.13). Der Bischof ist der vorzügliche Ausspender der Geheimnisse Gottes, er ist Leiter, Förderer und Wächter des liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Kirche (vgl. CIC can. 835, §1). So kommt es ihm zu, über die Qualität des für die Eucharistie bestimmten Brotes und Weines, sowie auch über jene, die mit der Zubereitung befasst sind, zu wachen. Um dabei behilflich zu sein, werden an die geltenden Bestimmungen erinnert und einige praktische Hinweise vorgeschlagen.

2.

Waren es bisher meist Ordensgemeinschaften, die Brot und Wein für die Feier der Eucharistie zubereiteten, so finden sich heute auch Angebote in Supermärkten, anderen Geschäften und im Internet. Um Zweifel an der Gültigkeit der eucharistischen Materie auszuräumen, empfiehlt dieses Dikasterium den Ordinarien, diesbezüglich Hinweise zu geben, also etwa eigene Zertifikate für geeignete eucharistische Materie auszustellen. Der Ordinarius ist gehalten, die Priester – vor allem die Pfarrer und die Kirchenrektoren – an ihre Verantwortung bei der Überprüfung, wer sich um die Bereitstellung von Brot und Wein für die Feier kümmert und ob die Materie geeignet ist, zu erinnern.

Ebenso ist es Sache der Ordinarien, die Hersteller von Wein und Brot für die Eucharistie über die Normen zu informieren und sie zu deren absoluter Einhaltung aufzurufen.

3.

Die Normen bezüglich der eucharistischen Materie, wie sie in can. 924 CIC und in den Nummern 319 - 323 der *Institutio generalis Missalis Romani* angegeben sind, wurden bereits in der Instruktion *Redemptionis Sacramentum* (25. März 2004) dieser Kongregation erläutert:

a)

„Das Brot, das für die Feier des hochheiligen eucharistischen Opfers verwendet wird, muss ungesäuert, aus reinem Weizenmehl bereitet

und noch frisch sein, so dass keine Gefahr der Verderbnis besteht. Daraus folgt, dass Brot, das aus einer anderen Substanz, wenn auch aus Getreide, bereitet ist, oder Brot, dem eine vom Weizen verschiedene Materie in so großer Menge beigemischt ist, dass es gemäß dem allgemeinen Empfinden nicht mehr als Weizenbrot bezeichnet werden kann, keine gültige Materie für den Vollzug des eucharistischen Opfers und Sakramentes darstellt. Es ist ein schwerer Missbrauch, bei der Zubereitung des für die Eucharistie bestimmten Brotes andere Substanzen, wie zum Beispiel Früchte, Zucker oder Honig, beizufügen. Es ist klar, dass die Hostien von Personen herzustellen sind, die sich nicht nur durch Rechtschaffenheit auszeichnen, sondern auch in der Zubereitung der Hostien erfahren und mit geeigneten Werkzeugen ausgerüstet sind“ (Nr. 48).

b)  
„Der Wein, der für die Feier des hochheiligen eucharistischen Opfers verwendet wird, muss natürlich, aus Weintrauben gewonnen und echt sein, er darf nicht verdorben und nicht mit anderen Substanzen vermischt sein. [...] Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass der für die Eucharistie bestimmte Wein in einwandfreiem Zustand aufbewahrt und nicht zu Essig wird. Es ist streng verboten, Wein zu benützen, über dessen Echtheit und Herkunft Zweifel bestehen: Denn bezüglich der notwendigen Bedingungen für die Gültigkeit der Sakramente fordert die Kirche Gewissheit. Es darf kein Vorwand zugunsten anderer Getränke jedweder Art zugelassen werden, die keine gültige Materie darstellen“ (Nr. 50).

4.  
Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im *Rundbrief an die Präsidenten der Bischofskonferenzen die Normen über den Gebrauch von Brot mit niedrigem Gluten-Anteil und von Most als Materie der Eucharistie* (24. Juli 2003, Prot. N. 89/78 - 17498) für Personen bekanntgegeben, die aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen normal zubereitetes Brot oder normal gegärten Wein nicht zu sich nehmen können:

a)  
„Hostien, die überhaupt kein Gluten enthalten,

sind für die Eucharistie ungültige Materie. Hostien, die wenig Gluten enthalten, jedoch so viel, dass die Zubereitung des Brotes möglich ist ohne fremdartige Zusätze und ohne Rückgriff auf Vorgangsweisen, die dem Brot seinen natürlichen Charakter nehmen, sind gültige Materie“ (A. 1-2).

b)  
„Sowohl frischer als auch konservierter Traubensaft, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern (zum Beispiel durch Einfrieren) ist für die Eucharistie gültige Materie“ (A. 3).

c)  
„Die Ordinarien sind zuständig, einzelnen Gläubigen oder Priestern die Erlaubnis zu gewähren, Brot mit wenig Gluten oder Traubensaft als Materie für die Eucharistie zu verwenden. Die Erlaubnis kann ständig gewährt werden, solange die der Erlaubnis zugrundeliegende Situation andauert“ (C. 1).

5.  
Dieselbe Kongregation hat darüber hinaus entschieden, dass eucharistische Materie, die mit genetisch veränderten Organismen zubereitet wurde, als gültige Materie angesehen werden kann (vgl. Brief an den Präfekten der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 9. Dezember 2013, Prot. N. 89/78 - 44897).

6.  
Jene, die Brot und Wein für die Eucharistie herstellen, müssen sich bewusst machen, dass ihr Werk auf das Eucharistische Opfer hingeeordnet ist; dies verlangt von ihnen Rechtschaffenheit, Verantwortung und Kompetenz.

7.  
Um die Beachtung der allgemeinen Normen zu fördern, können sich die Ordinarien sinnvollerweise auf der Ebene der Bischofskonferenz abstimmen, um konkrete Bestimmungen zu erlassen. Angesichts der Vielschichtigkeit der Situationen und Umstände, wie zum Beispiel eines geringer werdenden Respekts vor dem Heiligen, ergibt sich die praktische Notwendigkeit, dass im Auftrag der zuständigen Autorität von Seiten der

Hersteller die Geeignetheit der eucharistischen Materie sowie ein geeigneter Modus für Verteilung und Verkauf wirkungsvoll garantiert werden. So sei den Bischofskonferenzen vorgeschlagen, eine oder mehrere Ordensgemeinschaften oder andere Einrichtungen zu beauftragen, die die notwendige Überprüfung der Herstellung, der Aufbewahrung und des Verkaufs von Brot und Wein für die Eucharistie in einem bestimmten Land und in anderen Ländern, in die sie exportiert werden, durchführen können. Ebenso ist empfehlenswert, dass das Brot und der Wein, die für die Eucharistie bestimmt sind, an den Orten des Verkaufs eine angemessene Behandlung erfahren.

Vgl. S. 49/50.

*Vom Sitz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 15. Juni 2017, Hochfest des Leibes und Blutes Christi.*

Robert Card. Sarah  
*Präfekt*

+ Arthur Roche  
*Erzbischof Sekretär*



## Kirchliche Statistik der Diözesen Österreichs (Klerus, Orden, Kirchen) für das Jahr 2016

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
<b>DIÖZESEN bzw. ABTEI MEHREAU</b>	Diözesanpriester Gesamtzahl	Diözesanpriester in Diözese wohnend	Weltpriester aus anderen Diözesen	Ordenspriester	Ständige Diakone	Ordensbrüder	Ordens- schwestern	Pfarrn	Quasipfarrn	Sonstige Kirchen und Seelsorgestellen
<b>Eisenstadt</b>	119	106	26	35	28	5	90	171	1	134
<b>Feldkirch</b>	112	109	35	58	24	21	247	126	0	21
<b>Graz-Seckau</b>	277	265	42	130	75	95	424	388	0	21
<b>Gurk</b>	170	159	35	44	58	8	208	336	0	650
<b>Innsbruck</b>	149	143	34	148	67	43	480	243	0	49
<b>Linz</b>	319	303	49	263	125	29	697	474	13	0
<b>Territorialabtei Mehrerau</b>	—	—	—	21	—	7	—	—	—	1
<b>Militärordinariat</b>	21	11	4	6	3	0	0	21	0	0
<b>Salzburg</b>	190	181	22	87	54	25	290	210	8	4
<b>St. Pölten</b>	260	254	3	221	88	34	135	422	0	1
<b>Wien</b>	511	447	177	502	197	188	1.144	647	6	367
<b>GESAMT 2016</b>	<b>2128</b>	<b>1978</b>	<b>427</b>	<b>1515</b>	<b>719</b>	<b>455</b>	<b>3715</b>	<b>3038</b>	<b>28</b>	<b>1248</b>

## **V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**

---

## IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz  
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)  
Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen  
Bischofskonferenz  
Für den Inhalt verantwortlich: DDr. Peter Schipka  
Redaktion: Mag. Walter Lukaseder  
Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien  
Druck: Bösmüller, 2000 Stockerau

## Offenlegung nach § 25 MedienG:

Medieninhaber (Alleininhaber): Österreichische Bischofskonferenz.  
Grundlegende Richtung: Das fallweise erscheinende „Amtsblatt der  
Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Publikations-  
und Promulgationsorgan der Österreichischen Bischofskonferenz.

Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt 1010 Wien

**P.b.b.**